



**Stellungnahme zum Gutachten
im Rahmen des Verfahrens zur Akkreditierung
des PhD-Studiengangs „Migration Studies“
der Universität für Weiterbildung Krems
(Donau-Universität Krems)**

14.1.2015

Vorbemerkungen

Das Rektorat der Donau-Universität Krems und die PhD-Faculty des PhD-Studiums Migration Studies bedanken sich für das Gutachten und erlauben sich im Folgenden dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Im Verlauf des Vor-Ort-Besuches und nach der Analyse des eingegangenen Gutachtens entstand der Eindruck, dass die Gutachterinnen/Gutachter in ihrer Beurteilung die neuen Anforderungen, die ein PhD-Programm mit sich bringt, nicht in den Mittelpunkt ihrer Prüfung gestellt haben. Stattdessen gibt es starke Anhaltspunkte dafür, dass vom Referenzrahmen eines klassischen Doktorats ausgegangen wird, welches personen- und disziplinenorientiert und nicht am Europäischen Qualifikationsrahmen (PhD = Stufe 8) ausgerichtet ist. Diese Wahrnehmung dürfte die Bewertung des PhD-Studiums Migration Studies erheblich beeinflusst haben. Indikativ dafür ist, dass in der Bewertung die strukturelle Verankerung des PhD-Studiums durch Gremien (PhD-Kommission, PhD-Koordinatorin und PhD-Komitee) fast zur Gänze außer Acht gelassen wird. Darüber hinaus wird der Fokus auf personenbezogene Einschätzungen (bspw. das Alter einer Forscherin der Kern-Faculty) sowie eigene Spezialisierungen in der Migrationsforschung gelegt, die in der Konsequenz auf ein anderes PhD-Studium zielen. Aus diesem Grund verweisen wir zunächst auf die für die Donau-Universität Krems geltende gesetzliche Grundlage für das PhD-Studium Migration Studies (DUK-Gesetz 2004, BGBl. I Nr. 15/2014) und die Vorgaben der Europäischen Universitätenkonferenz (EUA).

Mit der Beantragung eines PhD-Studiums Migration Studies reagiert die Donau-Universität Krems auf einen gesellschaftlichen Forschungsbedarf zu Herausforderungen, die mit Migrationsprozessen verbunden sind, und die im Gefolge der Globalisierung nicht nur an Umfang, sondern auch an Komplexität gewonnen haben. Damit entspricht der Antrag dem Europäischen Bologna-Entwicklungsprozess: „[...] doctoral programmes and research training they offer are designed to meet new challenges and include appropriate professional career development opportunities.“¹

Daher hat auch das PhD-Studium der Donau-Universität Krems zum Ziel, den Kandidatinnen/Kandidaten neben der Weiterentwicklung des Forschungsgegenstandes jene Fähigkeiten zu vermitteln, die sie in die Lage versetzen, nicht nur im universitären Bereich adäquate Beschäftigung zu finden, sondern in einem weiter definierten Arbeitsmarkt, etwa *think tanks*, internationalen und nationalen Institutionen, Organisationen und Interessenvertretungen, NGOs und international agierenden Unternehmen. Auch damit orientiert sich das PhD-Studium der Donau-Universität Krems an den Empfehlungen der Europäischen Universitätenkonferenz (EUA) für neue Doktoratsprogramme.²

¹ Siehe Punkt 4.3 des “General Reports of the Bologna follow-up group to the Conference of European Ministers responsible for Higher Education, Bergen 19-20 May 2005”, S. 21. http://www.ond.vlaanderen.be/hogeronderwijs/bologna/documents/GRP_for_MC/TheBFUG-Report-from-BerlintoBergen-May-2005.pdf

² Siehe S. 21 ebenda: “The core component of doctoral training is the advancement of knowledge through original research. At the same time it is recognised that doctoral training

Das PhD-Studium Migration Studies ist interdisziplinär angelegt, da Migrationsforschung keine eigenständige, in sich geschlossene Disziplin darstellt. Die Interdisziplinarität hat zum Ziel, gemeinsame Positionen, Methodologien und Konzepte über die Grenzen der einzelnen Disziplinen hinweg zu entwickeln.³ Das PhD-Studium Migration Studies ist das erste dieser Art in Österreich. Es schlägt die Brücke zwischen den verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen und Denkschemata und eröffnet damit neue Forschungswege und Handlungsoptionen.

Der inhaltliche Fokus des PhD-Studiums Migration Studies liegt auf Europa, unter besonderer Berücksichtigung der Globalisierung. Die Forschungsfelder fokussieren in hohem Maße auf der Makro- und Mesebene der Migrationsforschung (Migrationstheorien, Politik, Organisation und Institutionen, Kommunikation und Systemanalyse, Religion, Demokratie, Globalisierung, Gender, Netzwerke), ohne jedoch die Mikro-Ebene (Beispiel Inklusionsforschung) zu vernachlässigen.

Das PhD-Studium unterscheidet sich vom klassischen Doktorat dadurch, dass die wissenschaftliche Betreuung von einem multidisziplinären Wissenschaftsteam getragen wird und nicht von einem oder zwei Betreuerinnen/Betreuer einer einzigen Wissenschaftsdisziplin. Hier liegt auch die Stärke des PhD-Studiums, denn in einem 1:1-Betreuungsverhältnis ließe sich eine derart komplexe Forschungsthematik nur schwer vermitteln. Stattdessen gibt es ein verlässliches Curriculum, welches fachdidaktisch aufgebaut ist, die Grundlagen zu den jeweiligen Forschungsarbeiten im Programm bietet und diese flankiert. Studierende erhalten so eine erhebliche Hilfestellung, sich in der Komplexität des Forschungsgegenstandes nicht zu verlieren, sondern aufbauend ihre Forschungsarbeiten selbstständig entwickeln und so zu interdisziplinären Erkenntnisfortschritten (Kompetenzstufe 8) vordringen zu können.

Die Forschungsarbeit an der Dissertation wird durch halbjährige Kolloquien methodisch und inhaltlich unterstützt. Das einzelne PhD-Kolloquium dient der Reflexion und der Erörterung des jeweils aktuellen Stands der Dissertation. Es wird daher inhaltlich stark von den Bedürfnissen der PhD-Kandidatin/des PhD-Kandidaten zum jeweiligen Zeitpunkt bestimmt. Die Kolloquien stellen den strategischen Rahmen dar, in dem die Studierenden regelmäßig eine differenzierte, interdisziplinäre fachliche und methodische Beratung durch das PhD-Komitee erhalten, damit sie personenunabhängig (bspw. bei Ausfall einer Betreuerin/eines Betreuers) in einem verbindlichen Arbeitsrhythmus ihre Forschungsarbeit fertigstellen können. Hier erfolgt auch die wesentliche Unterstützung bei der Konzeption, Strukturierung und Methodenwahl für die Ausarbeitung von Konferenzbeiträgen oder Artikeln für *peer reviewed journals* aus dem Dissertationsthema. Die Kolloquien nehmen daher eine Sonderstellung im Curriculum ein. Sie sind nicht als Lehrveranstal-

must increasingly meet the needs of an employment market that is wider than academia." Ebenso S. 6 der Empfehlungen der Österreichischen Universitätenkonferenz zum Doktoratsstudium neu, 3.12.2007, S. 6. www.uniko.ac.at/modules/download.php?key=2573_DE_O&cs=C805.

³ Mehr dazu in Punkt 4.4.1 des Antrags, S. 207: „Migrationsforschung: interdisziplinär und transdisziplinär“.

tion zu werten, sondern als Instrument einer regelmäßigen Unterstützung der eigenständigen Forschungsarbeit der jeweiligen PhD-Kandidatin/des jeweiligen PhD-Kandidaten. Sie dienen daher sowohl der Qualitätssicherung der Forschungsarbeit der Studierenden, als auch dem zügigen Forschungsfortschritt und damit der Sicherstellung der Einhaltung der Studiendauer von drei Jahren.

Um eine differenzierte Betreuung, eine strukturierte Unterstützung im Forschungsprozess und einen zügigen qualitätsgesicherten Forschungsfortschritt sicherzustellen, werden Gremien eingerichtet, und zwar die PhD-Kommission, die PhD-Koordinatorin/der PhD-Koordinator und das PhD-Komitee (S. 62 des Antrags). Diese Gremien achten nicht nur auf die Einhaltung eines strukturierten PhD-Programms, sondern stellen auch sicher, dass die wissenschaftliche Betreuung adäquat ist, dass die nötige Ressourcenausstattung gewährleistet ist und dass die nationalen und internationalen Kooperationen der Donau-Universität Krems in Wissenschaft und Forschung von den PhD-Kandidatinnen/PhD-Kandidaten optimal genutzt werden können.⁴ Darüber hinaus kommt dem PhD-Studium das hochentwickelte Qualitätsmanagement der Donau Universität Krems, die hohe Forschungskompetenz aller einschlägigen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung und ihre große Erfahrung in der Einwerbung von Drittmitteln für die Forschung den PhD-Kandidatinnen/PhD-Kandidaten, zugute.

Zu den konkreten Punkten des Gutachtens

In einem einleitenden Kapitel werden die 6 Prüfbereiche genannt, die für eine Programmakkreditierung relevant sind - gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz für die Akkreditierung von Studien an Privatuniversitäten (S. 3 des Gutachtens, §16):

1. Studiengang und Studiengangsmanagement
2. Personal
3. Qualitätssicherung
4. Finanzierung und Infrastruktur
5. Forschung und Entwicklung
6. Nationale und internationale Kooperationen

Im Gutachten selbst (ab S. 5) werden in den einzelnen Prüfbereichen Prüfkriterien genannt, nach denen die Gutachterinnen/Gutachter vorgegangen sind. Im Folgenden wird zunächst auf die zusammenfassende Ergebnisse eingegangen, gefolgt von einer Stellungnahme zu einzelnen kritischen Einschätzungen der Gutachterinnen/Gutachter und einem Resümee der Donau-Universität Krems:

⁴ Auch mit dem Aufbau von Gremien zur Strukturierung des PhD-Studiums folgt die Donau-Universität Krems den Vorgaben der Europäischen Universitätenkonferenz (EUA). Mehr dazu siehe: Doctoral Programmes for the European Knowledge Society. Report on the EUA Doctoral Programmes Project, 2004–2005. EUA Publication 2005 (Brüssel 2005). Link: http://www.eua.be/fileadmin/user_upload/files/EUA1_documents/Doctoral_Programmes_Project_Report.1129278878120.pdf



ad Zusammenfassende Ergebnisse des Gutachtens	
Zitate aus dem Gutachten	Stellungnahme
<p>S. 18–19, Abs. 5, 6; Abs. 1</p> <p>„Die Gutachter/inn/en begrüßen das Bemühen der Donau-Universität Krems sehr, erstmals in Österreich einen PhD-Studiengang Migration Studies einzurichten und damit dem Themenfeld Migration auch die erforderliche wissenschaftliche Aufmerksamkeit zu geben. Von der Infrastruktur und der Personalausstattung her bietet die Donau-Universität Krems hierfür hervorragende Voraussetzungen. In Folge zahlreicher, drittmittelgeförderter Forschungsprojekte bietet die Donau-Universität Krems hierfür ein sehr gutes wissenschaftliches Umfeld und kann aller Voraussicht nach auch die Finanzierung eines PhD-Studiengangs überwiegend aus Drittmitteln gewährleisten.</p> <p>Trotz dieser positiven Einschätzung sehen die Gutachter/inn/en jedoch auch einige gravierende Mängel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Anteil der Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des konzipierten PhD-Studiengangs absolviert werden müssen, ist sehr groß, der damit verbundene workload sehr hoch. 2. Bei den Studieninhalten fehlen wichtige Perspektiven, die für eine kritische Analyse des Migrationsgeschehens und der Migrationspolitiken jenseits der bloßen Verwaltung von Migration unbedingt erforderlich sind, namentlich Ansätze der kritischen Migrationsforschung, die Perspektiven von Intersektionalität und postkolonialer Theorie aufgreifen und Mig- 	<p>Das Gutachten weist eine Vielzahl von positiven Bewertungen zum PhD-Studium Migration Studies auf, die sich gebündelt in den summarischen Zwischenbewertungen zu den sechs Prüfbereichen finden.</p> <p>Die Zwischenbewertungen zu den sechs Prüfbereichen sind in der Mehrheit positiv, und zwar in der Bandbreite von „Vielzahl an ... Kooperationen“ (Prüfbereich Kooperationen) über „den Standards entsprechend“ (Prüfbereich Qualitätssicherung) zu „überdurchschnittlich“ (Prüfbereich Personal) und „hervorragend“ (Prüfbereich Finanzierung und Infrastruktur).</p> <p>Ambivalent ist die Zwischenbewertung im Prüfbereich Forschung und Entwicklung, die einerseits die „vielfältigen nationalen und internationalen Erfahrungen in der Forschung“ positiv hervorhebt, andererseits aber das Curriculum kritisiert und damit eindeutig von den in diesem Prüfbereich zu beurteilenden Kriterien abweicht.</p> <p>Die Substanz der Kritik entfällt auf den Prüfbereich Studiengang und Studiengangsmanagement. Alle vier wesentlichen Kritikpunkte, die in den „Zusammenfassenden Ergebnissen“ angeführt wurden, lassen sich diesem Prüfbereich zuordnen.</p> <p>Ad 1: hoher workload Der Anteil der Lehrveranstaltungen entspricht mit 30 ECTS von insgesamt 180 ECTS den „neuen“ Doktoratsprogrammen. Die intensi-</p>

rant/inn/en als Akteure bzw. Akteurinnen begreift.

3. Ein starker Indikator dafür [den zu geringen Stellenwert von Forschung] ist, dass eine Dissertation in Form einer kumulativen Arbeit eingereicht werden kann, die, abgesehen von einer Rahmenschrift, aus lediglich zwei Zeitschriften-Artikeln bestehen muss (Mindestumfang). Damit wird entweder nur ein sehr kleiner Teil der Forschungsergebnisse publiziert oder die Erwartung an originäre Forschungsergebnisse von vornherein sehr reduziert.
4. Für problematisch erachten die Gutachter/inn/en auch, dass die Druckannahme eines Zeitschriften-Artikels im peer review-Verfahren Voraussetzung für die Einreichung der Dissertation ist. Da Review-Verfahren häufig sehr lange dauern, ist zu befürchten, dass diese Voraussetzung sehr oft zur Verzögerung des Abschlusses führt.“

ve fachliche und methodische Betreuung, die sich in den Lehrveranstaltungen (Seminarcharakter) spiegelt, folgt dem amerikanischen PhD-Vorbild und den Bologna-Kriterien.

Es ist nicht gerechtfertigt, die PhD-Kolloquien (mit insgesamt 12 ECTS) den Lehrveranstaltungen zuzurechnen. Sie dienen der Diskussion und Förderung des individuellen Forschungsfortschritts der Kandidatinnen/Kandidaten. Im Format des Kolloquiums konkretisiert sich die Betreuungsverpflichtung von Lehrenden. Dadurch wird die Verbindlichkeit erhöht und die Betreuungsleistung institutionalisiert.

Ad 2: Studieninhalte

Die hier geäußerte Kritik bezieht sich auf das Modul 3 „Forschungsfelder der Migration“. Im Kern kann es wohl nicht um die Vollständigkeit der Perspektiven gehen - wie soll diese je angesichts der Dynamik der Entwicklungen und der Forschung im Migrationsbereich erzielt werden? -, sondern um die Anordnung, Fundierung bzw. Strukturierung. Die PhD-Faculty nimmt in ihrem Curriculum eine disziplinäre Strukturierung der Forschungsfelder und -perspektiven vor, um darauf aufbauend den interdisziplinären Dialog vornehmen und Neuentwicklungen thematisieren zu können. Die Gutachterinnen/Gutachter scheinen dagegen eine Strukturierung nach konkurrenzierenden Theorieangeboten zu bevorzugen. Dieser Ansatz wird von der PhD-Faculty nicht abgelehnt, sondern hier bilden rein strukturell die Kolloquien einen geeigneteren Ort für diesen Diskurs. Auch schließt das Curriculum die angeführten Forschungsfelder und Perspektiven, wie die postkoloniale Theorie oder die Intersektionalität, nicht aus. Diese Zugänge werden sowohl im Rah-

men der disziplinären Lehrveranstaltungen, als auch im Rahmen der Lehrveranstaltung des Moduls 3 „Ausgewählte weitere Themen der Migrationsforschung“ behandelt.

Sowohl die kritische Analyse des Migrationsgeschehens, als auch der Akteurinnenstatus/Akteurstatus von Migrantinnen/Migranten sind elementarer Bestandteil der im Curriculum angeführten Lehrveranstaltungen und nicht an bestimmte Theorieangebote gebunden.

Ad 3 und 4: kumulative Arbeit, *peer-review* Artikel als Einreichungsvoraussetzung

Die kumulative Arbeit ist nur eine Möglichkeit neben der Monographie. Die Entscheidung über die Form der Forschungsarbeit wird nicht von der Studierenden/dem Studierenden getroffen, sondern in Abstimmung mit den Betreuerinnen/Betreuern in den Kolloquien und in den entsprechenden Gremien: PhD-Kommission und PhD-Komitee.

Ein *peer-review* Artikel dient der Erreichung des *learning outcomes* 4 (Kompetenz, wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen, die den Standards begutachteter Publikationen entsprechen). Publikationen in *peer reviewed journals* bedingen aus Sicht der PhD-Faculty originäre Forschungsergebnisse und stellen aktive Beiträge zum wissenschaftlichen Diskurs der *scientific community* dar.

Die intensive Betreuung dient auch dem Hinführen zu einer derartigen Publikation. Studierende werden nicht im Forschungsprozess aufgehalten, sondern erlangen einen Erkenntnisschub für die eigene Forschungsarbeit und sind für den Wettbewerb in ihrer weiteren



	<p>wissenschaftlichen Karriere gestärkt. Adäquate Gremien (PhD-Komitee, PhD-Kommission) und Funktions-träger (Betreuerin/Betreuer, PhD-Koordinatorin/PhD-Koordinator, Vizerektorin/Vizerektor für Forschung), sowie <i>checks-and-balances</i> dienen der Qualitätssicherung mehr als schriftlich festgehaltene Mechanismen und quantitative Festschreibungen wie eine Mindestseitenzahl.</p>
--	---

Anmerkungen zu den einzelnen Prüfbereichen im Detail	
Prüfbereich 1 Studiengang und Studiengangsmanagement	
Zitate aus dem Gutachten	Stellungnahme
1. <u>S. 5, Abs. 2</u> „Die Einrichtung von PhD-Studiengängen wird (im Entwicklungsplan 2010-2015) nicht explizit erwähnt, sie dient aber diesen Zielen.“ [der Profilierung in Forschung und Lehre]	Im Entwicklungsplan 2010-2015, S. 10, steht unter Punkt 0.5 „Die Donau-Universität Krems im Jahr 2015“, 2. Absatz explizit: „In ausgewählten Bereichen bietet die Donau-Universität Krems Doktoratsprogramme an.“
2. <u>S. 6, Abs. 3</u> „Es fällt jedoch auf, dass der primäre Zweck eines PhD-Studiums, nämlich originäre Forschungsergebnisse zu erarbeiten, hier nur indirekt erwähnt wird, nämlich als Vermittlung der Forschungsergebnisse. Entscheidendes Kriterium für eine erfolgreiche Promotion müssen jedoch die Forschungsergebnisse selbst sein.“	Mit den folgenden Formulierungen werden die Forderungen der Gutachterinnen/Gutachter erfüllt: §1 (2) des Curriculums (Antrag S. 8) „Das PhD-Studium Migration Studies dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nach internationalen Standards.“ Auch §1(3), Learning Outcomes Absolventinnen/Absolventen des PhD-Studiums können „einen originären Beitrag zur Weiterentwicklung des Fachs leisten.“ Auch Modul 1: PhD-Kolloquien (Antrag S. 18) „PhD-Kandidatinnen/PhD-Kandidaten sollen regelmäßig unterstützt und zur eigenständigen Forschung ermächtigt werden.“
3. <u>S. 6–7, Abs. 9; Abs. 1</u> „Im Modul 2, Forschungsmethoden, gibt es drei Pflichtveranstaltungen zu jeweils 4 ECTS:	Das ist nicht korrekt, siehe S. 20 des Antrags. Das Modul 2 setzt sich aus 3 Pflichtveranstaltungen zusammen und zwar den quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden sowie

	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgewählte, weitere Themen der Migrationsforschung • Quantitative Methoden • Qualitative Methoden“ 	<p>der Interdisziplinären Forschung in Migration Studies.</p> <p>„Ziele des Fachs Forschungsmethoden sind, den PhD-Kandidatinnen/PhD-Kandidaten einen Eindruck von disziplinär unterschiedlichen Zugängen zur Erforschung von Migration zu geben, Möglichkeiten der interdisziplinären Verständigung aufzuzeigen und Vertiefungen (in Forschungsmethoden) anzubieten.</p> <p>Das Fach „Ausgewählte weitere Themen der Migrationsforschung“ ist als mögliches Wahlpflichtfach im Modul 3 enthalten; die Themenwahl hängt vom Forschungsthema der PhD-Kandidatin/des PhD-Kandidaten ab. Die Lehrende/der Lehrende wurde im Curriculum nicht festgelegt (N.N), da hier externe Expertise eingeplant ist, über die Einbindung der ‚externen Faculty‘ der Donau-Universität Krems oder themenspezifische Expertinnenschaft/Expertenschaft aus anderen Universitäten oder Forschungseinrichtungen.</p>
4.	<p><u>S. 7, Abs. 6–8</u></p> <p>„Im Modul 4, Complementary Subjects, werden vier Lehrveranstaltungen (Wahlpflicht) mit je 2 ECTS spezifiziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftstheorie und Ethik • Grant Acquisition und Project Management • Inklusion und Integration in der digitalen Netzwerkgesellschaft • Wissenschaftliches Schreiben und Dialektik <p>Inhaltlich ist diese Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen in einem Modul nicht schlüssig; „Inklusion und Integration in der Netzwerkgesellschaft“ ist ein inhaltliches Thema der Migrationsforschung und würde besser in Modul 3 passen, während die anderen Veranstaltungen formale Themen behan-</p>	<p>Das Teilmodul D.3 „Inklusion und Integration in der digitalen Netzwerkgesellschaft“ kann ein inhaltliches Thema der Migrationsforschung sein, es vermittelt aber auch komplementäre <i>skills</i>, die bei der Abhandlung jedes Forschungsthemas hilfreich sind. Mit diesem Teil-Modul der „<i>complementary skills</i>“ setzt das PhD-Studium Migration Studies seinen innovativen Weg konsequent fort. Dazu S. 54 des Antrags:</p> <p>„Die Studierenden erhalten Überblick über Netzwerktheorien, die verschiedenen Möglichkeiten der Nutzung von Governance-Modellen und wie diese zum Zwecke der Organisation und Kommunikation in und zwischen Organisationen eingesetzt werden. Die Studierenden können mit Hilfe von Netzwerktheorien Phänomene der Sozialen Medien und Netzwerke nachvollziehen und auf ihr Politikfeld an-</p>

	deln.“	wenden. Insbesondere können sie Governance-Formen wie Partizipation und Kooperation für Migrationsprojekte der Integration und Inklusion anwenden.“
5.	<p><u>S. 7–8, Abs. 11; Abs. 1</u> „Da nur sehr wenige Studierende aufgenommen werden sollen (im ersten Jahr drei, die Gesamtzahl von fünf Studierenden soll nie überschritten werden), ist es sehr schwierig, bei dieser kleinen Gruppengröße, die sich ja auf die verschiedenen Wahlpflichtveranstaltungen aufteilt, den Seminarcharakter zu gewährleisten, also Diskussionen mit und zwischen mehreren Teilnehmer/innen zu ermöglichen. Gleichfalls bleibt bei dieser Gruppengröße fraglich, ob ein Wahlangebot überhaupt realisiert werden kann, wenn etwa eine Lehrveranstaltung nur von einem oder zwei PhD-Studierenden gewählt wird. Beim Vor-Ort-Besuch wurde ergänzt, dass Lehrveranstaltungen auch [p]rivat[i]ssime abgehalten werden können – was dem Seminarcharakter widerspricht – und dass einzelne Lehrveranstaltungen auch für interessierte Masterstudierende geöffnet werden sollen.“</p>	Angesichts der kleinen Zahl von PhD-Kandidatinnen/PhD-Kandidaten werden einzelne Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtfächer) auch für eine begrenzte Zahl von Masterstudierenden und/oder wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Donau-Universität Krems geöffnet, um eine kritische Seminardiskussion und das Prinzip der forschungsgeleiteten Lehre auch für die Master-Studierenden auf PhD-Niveau erfahrbar zu machen. Der spezifische Charakter eines PhD-Seminars wird dabei stets sichergestellt, wie im Vor-Ort-Besuch festgehalten wurde, und jedes Wahlangebot muss realisiert werden können.
6.	<p><u>S. 8, Abs. 2</u> „Im Antrag sind die PhD-Kolloquien 4-6 zweimal gelistet; einmal als Teilveranstaltung des Moduls 1 (Antrag S. 17) und dann noch einmal als Teilveranstaltungen des Moduls 2 (Antrag, S. 21).“</p>	Hier ist uns bei der Nachreichung der Überblickstabelle für jedes Modul ein Flüchtigkeitsfehler unterlaufen. Das ist auch daraus ersichtlich, dass in der differenzierten Darstellung des Moduls 2 kein Hinweis auf Kolloquien aufscheint, nicht zuletzt weil, wie schon oben ausgeführt, Kolloquien kein Bestandteil der Lehre sind.
7.	<p><u>S. 8, Abs. 3</u> „Aus der Modulbeschreibung wird nicht ersichtlich, weshalb es im Modul 3 für die Pflichtveranstaltung 6 ECTS geben soll,</p>	Da es sich im Teilmodul 3.1 „Migrationstheorien und Politiken“ um das Hauptfach des PhD-Studiums handelt, sind mehr Lehrveranstaltungen vorgesehen als in den Wahlpflichtfächern. Daraus resultiert

	<p>für die Wahlpflichtveranstaltung aber nur 4 ECTS. Die Prüfungsformen werden nicht differenziert. Damit ist der Unterschied in der Punktevergabe nicht nachvollziehbar.“</p>	<p>auch das höhere Ausmaß der Lehrverpflichtung von Prof. Biffel für den PhD in Migration Studies (5 SWS gegenüber 1-4 der anderen Mitglieder der PhD-Faculty). Im Rahmen dieses Teilmoduls können zu spezifischen Migrationsthemen auch Mitglieder der externen Faculty oder andere Forscherinnen/Forscher eingeladen werden, Seminare und Workshops abzuhalten. Das jährliche, schon gut etablierte 3-4-tägige Dialogforum-Summer School des Departments Migration und Globalisierung bietet dafür einen adäquaten institutionalisierten Rahmen, in den PhD-Studierende eingebunden werden. Da für sie damit Vor- und Nachbereitungszeit verbunden ist, werden auch 2 Credit Points dafür gegeben.</p>
8.	<p><u>S. 8, Abs. 4</u> „In Bezug auf die Inhalte insbesondere des Moduls 3, Forschungsfelder, fällt auf, dass Perspektiven der Kritischen Migrationsforschung und postkoloniale Ansätze fehlen. Ebenso fehlt Diaspora als Forschungsfeld, einschließlich Diasporapolitik. Politik ist stark auf <i>migration policies</i> fokussiert, kaum auf das politische Handeln von Migrierenden. Damit Migrantinnen und Migranten nicht in erster Linie als „Objekte“ von Migrationspolitik erscheinen, sollten hier inhaltliche Arbeitsbereiche ergänzt werden.“</p>	<p>Wie schon weiter oben angemerkt, finden sich Perspektiven der kritischen Migrationsforschung, postkoloniale Ansätze und Diaspora im Curriculum in mehreren Teilmodulen von Modul 3. Sie gehen aus den Lerninhalten ebenso hervor wie aus der Mindestliteraturliste; so etwa die soziale Einbettung der Migrantinnen/Migranten in Netzwerke (Antrag S. 32: Epstein), Diaspora und transnationale Identitäten (Antrag S. 40: Altglas; Antrag S.42: Cogo – ElHajji – Huertas, Antrag S. 44: Appadurai), Transnationalismus und Agency (Antrag S.31–32: Bakewell, Portes, Faist; Antrag S. 45: Schiller; Antrag S. 38: Bartlett & Ghoshal), Gender und Intersectional Feminism (Antrag S.32: Mahler & Pressar), Postkolonialismus (Antrag S.40: Lehmann). Im Rahmen des vorliegenden Curriculums können daher die Zusammenhänge zwischen Rasse, Klasse, Gender und Postkolonialität aus international vergleichender Sicht ebenso erforscht werden, wie Fragen der Intersektionalität und Diskriminierung. Weiters ist Politik nicht nur auf Migrationspolitiken im eigentlichen Sinne fokus-</p>

		<p>siert, sondern gewinnt in einem eigenen Wahlpflichtfach (Migration und Demokratie), das von der Disziplin Politikwissenschaft getragen ist, ein besonderes Augenmerk. Dass Migrantinnen/Migranten nicht in erster Linie ‚Objekte‘ der Migrationspolitik sind, sondern auch politische Akteure (Diasporapolitik), ist ein wesentlicher Lerninhalt dieses Fachs (Antrag S. 43) und lässt sich auch insgesamt am Portfolio und der langjährigen Expertise in den bisherigen durchgeführten Universitätslehrgängen in den Studienbereichen „Europäische Integration und Internationales“ und „Integration und Migration“ leicht nachvollziehen.</p>
9.	<p><u>S. 8, Abs. 7</u> „Im PhD-Studiengang ist die Arbeitsbelastung durch Lehrveranstaltungen recht hoch. Das Verhältnis der ECTS für Lehrveranstaltungen und für Forschung und Dissertation beträgt etwa 1 zu 3. Es besteht die Gefahr, dass damit nicht genügend Zeit für die empirische Forschung und das Verfassen der Dissertation übrig bleibt, die ja den Kern der Promotion darstellen. Dazu kommt, dass eine Voraussetzung für die Begutachtung der Dissertation die Annahme eines Artikels in einem Peer-reviewed Journal ist, wofür aber keine ECTS vergeben werden (Antrag S. 139). Das Verfassen dieses Artikels ist also in der Berechnung der Arbeitsbelastung nicht berücksichtigt. Dies widerspricht der Anforderung, den <i>workload</i> des Studiums vollständig in ECTS darzustellen.“</p>	<p>Wie schon weiter oben angemerkt, ist das Verhältnis von Lehrveranstaltung und Forschung geringer als 1:3, da Kolloquien nicht den Charakter einer Lehrveranstaltung haben. Dieses Missverständnis ist auf eine Formulierung im Antrag zurückzuführen (S. 9, Abs. 6). De facto stehen 30 ECTS für Lehre 133 ECTS für eigenständige Forschung gegenüber (1:4,4). 12 ECTS entfallen auf die strategische Unterstützung und Qualitätssicherung der Forschung durch Kolloquien sowie 5 ECTS auf das Rigorosum. Die Kolloquien sind ein wesentliches Instrument der Unterstützung der PhD-Studierenden bei der empirischen Forschung, dem Verfassen der Dissertation und der Vorbereitung von Artikeln bzw. Beiträgen für Konferenzen (Antrag S.10, Abs. 1). Es ist daher keine weitere Punktevergabe für das Verfassen eines Artikels vorgesehen.</p>
10.	<p><u>S. 8, Abs. 8</u> „Da Review-Verfahren häufig sehr lange dauern – mit Überarbeitung nach der ersten Begutachtung, Neueinreichung und</p>	<p>Wie weiter oben ausgeführt ist zu erwarten, dass die laufende Unterstützung und Betreuung der PhD-Studierenden die Einhaltung der Studiendauer von 3 Jahren ermöglichen sollte; der Annahmenschritt</p>

	erneuter Review – und ein Artikel ja erst nach Auswertung der Forschungsdaten verfasst werden kann, wird in vielen Fällen die Annahme eines Artikels innerhalb des Zeitraums von drei Jahren nicht möglich sein. Es besteht also die Gefahr, dass sich die Studiendauer regelmäßig auf (mindestens) vier Jahre verlängert.“	weis eines Artikels aus dem Themenfeld der Dissertation in einem <i>peer reviewed journal</i> ist wichtig für die Qualitätssicherung des PhD-Studiums, es genügt auch schon ein Annahmenachweis mit der Auflage von Revisionen.
11.	<u>S. 9, Abs. 5</u> „Die mit den Antragsunterlagen schriftlich vorgelegte PhD-Prüfungsordnung ist unvollständig. Das Inhaltsverzeichnis stimmt nicht mit den ausgeführten Artikeln überein und wichtige Punkte wie etwa die Spezifizierung der Dissertation fehlen.“	Eine überarbeitete Version der PhD-Ordnung wurde mit der Nachreichung am 3.12.2014 übermittelt. Die Prüfungsordnung sowie die Spezifizierung der Dissertation sind in Teil II §11 der Satzung der Donau-Universität Krems geregelt.
12.	<u>S. 9, Abs. 6</u> „Laut Antrag sind nicht nur Monographien, sondern auch kumulative Dissertationen/Sammeldissertationen möglich. Dazu gibt es jedoch weder in der Satzung noch in der Prüfungsordnung Regelungen. Beim Vor-Ort-Besuch wurde mitgeteilt, dass eine kumulative Dissertation aus mindestens zwei Artikeln sowie einer Rahmenschrift bestehen muss. Dies wurde in den Nachreichungen (Anlage 3 der überarbeiteten PhD-Ordnung) auch schriftlich festgehalten. Dies ist vom Umfang her im Vergleich zum gängigen Monographie-Format (ca. 300 Seiten) zu gering. Die meisten Zeitschriften setzen für Artikel ein Limit von 8.000 Wörtern, so dass hier lediglich 16.000 Wörter zur Verfügung stünden, um substantielle Forschungsergebnisse darzustellen [...]“	Wie schon weiter oben ausgeführt ist die kumulative Dissertation eine mögliche Form. Die Gewährung dieser Form der Dissertation hängt von einer Beurteilung seitens der Betreuerinnen/Betreuer und des PhD-Komitees ab. Die Mindestanforderung sind laut Curriculum mindestens zwei <i>peer reviewed</i> Publikationen als Erst- oder Alleinautorin/Erst- oder Alleinautor (<i>accepted</i> , auch mit <i>revisions</i>), eine weitere Publikation, die nicht näher spezifiziert wird, ist wünschenswert (kann auch <i>full conference proceeding</i> oder <i>book chapter</i> sein). Angesichts der Unterstützung der Studierenden durch die Betreuerinnen/Betreuer, Forschungserkenntnisse aus der Dissertation in Konferenzen vorzustellen, wird eine Reihe von zusätzlichen <i>proceedings</i> anfallen, die man im Falle einer kumulativen Dissertation berücksichtigen wird. Die Publikationen müssen eine übergeordnete Forschungsfrage behandeln, d.h. in Zusammenhang zueinander stehen. Erforderlich für die Sammeldissertation sind daher auch eine



		<p>Einleitung, ein Kapitel zur Methodologie und zur Relevanz des Themas sowie eine Zusammenfassung. Die Vorgabe einer Mindestzeilen oder -seitenzahl sehen wir nicht notwendigerweise als qualitätssichernde Maßnahme an. Durch die im Antrag beschriebenen Gremien (PhD-Kommission, PhD-Koordinatorin) wird sichergestellt, dass eine kumulative Dissertation in ihrer Gesamtheit hinsichtlich des wissenschaftlichen Beitrages einer Dissertation in Form einer Monographie entspricht.</p>
<p>13.</p>	<p><u>S. 10, Abs. 2</u> „Aufgrund der Zeitproblematik – s.o., es muss ja ein Artikel verfasst und publiziert werden – ist es möglich, dass ganz überwiegend kumulative Dissertationen eingereicht werden, die wegen des geringen Umfangs, in dem nur ein kleiner Ausschnitt der Forschungsergebnisse publiziert werden kann, eher zu „Dissertationen light“ führen – oder dass von vornherein der Anspruch an Forschungsergebnisse sehr niedrig gehalten wird. Beides ist für eine Promotion im sozialwissenschaftlichen Bereich nicht angemessen.“</p>	<p>Da eine kumulative Dissertation besonders viele qualitätssichernde Auflagen hat und der Beurteilung durch das PhD-Komitee bedarf, ist davon auszugehen, dass diese Form der Dissertation die Ausnahme sein wird. Kumulative Dissertationen sind an anderen österreichischen Universitäten gängig (siehe Anlagen); es werden dort vergleichbare Publikationsanforderungen gestellt wie in dem hier eingereichten Programm. Für die Universität Wien: https://doktorat.univie.ac.at/doktorat-universitaet-wien/dissertation/ Für das PhD-Programm Molekulare Medizin (PMU Salzburg, akkreditiertes Programm): siehe Dissertationsordnung im Anhang, insbesondere Appendix 1, Punkt 3.5. Für das PhD-Programm der Boku (BioTop) siehe Dokument im Anhang, insbesondere §6 (1). Für die Karl Franzens Universität Graz siehe Richtlinie zu kumulativen Dissertationen (verlautbart im Mitteilungsblatt vom 23.3.2011, 25.c Stück, 28. Sondernummer), für die Alpen Adria Universität Klagenfurt siehe Richtlinie (http://www.uniklu.ac.at/studienrektorat/downloads/Richtlinie.pdf), für die JKU-Linz in der Arbeits-, Organisations- und Medienpsychologie sowie an der Universität Innsbruck im Arbeitsbereich Umwelttechnik.</p>

		<p>Auch ist es, wie schon im vorhergehenden Punkt angemerkt, nicht leicht, einen Artikel in einem <i>peer reviewed journal</i> zu platzieren, was die Sammeldissertation sicherlich nicht zu einer PhD-light Version machen wird. Gleichzeitig bedingt die Publikation in <i>peer-reviewed journals</i> nicht automatisch, dass nur ein „kleiner Ausschnitt“ der Forschungsergebnisse publiziert werden kann. Sehr wohl jedoch unterzieht sich diese Form der Dissertation, durch das <i>review</i>-Verfahren durch Dritte, einer weiteren Qualitätssicherung.</p>
14.	<p><u>S. 11, Abs. 6</u> „Die im Antrag spezifizierten Forschungsfelder und Complementary Skills ergeben sich aus den Arbeitsgebieten der Kernfaculty. Allerdings fehlen, wie bereits erwähnt, wichtige Perspektiven aus der kritischen Migrationsforschung und der postkolonialen Theorie, sowie Intersektionalitätsansätze. Laut Antrag ist eines der Qualifikationsziele, die ethischen und gesellschaftlichen Implikationen und Konsequenzen der eigenen Forschung reflektieren zu können. Bedauerlicherweise unterlaufen die inhaltlichen Lücken im Antrag dieses Qualifikationsziel.“</p>	<p>Die im Curriculum spezifizierten Forschungsfelder können großteils von der Kernfaculty abgedeckt werden. Es ist aber in einigen Spezialgebieten vorgesehen, Professorinnen/Professoren und Expertinnen/Experten aus den beiden anderen Fakultäten der Donau-Universität Krems sowie aus der externen Faculty heranzuziehen (beispielhaft auf S.112 des Antrags angeführt).</p> <p>Wie weiter oben bereits ausgeführt, fehlen die angeführten Forschungsansätze und Theorien im Curriculum nicht. Sie sind allerdings in einen interdisziplinären, pluralen Diskurs eingebunden, da dies auch das Besondere dieses PhD-Studiums darstellt. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass innerhalb der Heterogenität europäischer Länder nicht alle Diskurse, etwa zum Postkolonialismus und der Intersektionalität, in gleicher Weise wirksam wurden, sodass eine Vielzahl unterschiedlicher Ansätze, etwa auch ethnische und religiöse Legitimationsstrategien, zu berücksichtigen sind. Das hat auch damit zu tun, dass Migrationen unterschiedliche Ursachen haben, die in einem Fall aus Kolonialbeziehungen resultieren, im anderen aus der historischen Besiedlungspolitik (Aussiedler) oder der Fluchtmigration (etwa infolge politischer Verfolgung).</p>

		<p>Angesichts der Komplexität der Migrationsforschung wird auch die Reflexion der ethischen und gesellschaftlichen Implikationen und Konsequenzen der eigenen Forschung in einen interdisziplinären Rahmen eingebunden und damit ein hoher Stellenwert eingeräumt.</p>
<p>15.</p>	<p><u>S.12, Abs. 1</u> „Darüber hinaus wird Diversity im Antrag mehrfach erwähnt, umso mehr muss die recht homogene Zusammensetzung des Lehrpersonals verwundern.“</p>	<p>Diese Aussage widerspricht der Diversität der im PhD-Studium vertretenen Disziplinen und Forschungsschwerpunkte:</p> <p>VWL – Migrations- und Genderforschung/Gudrun Biffi BWL – strategisches Management und multinationale Konzerne/ Barbara Brenner Kommunikationswissenschaft und Systemanalyse/Gerald Steiner Europarecht/Thomas Ratka Politikwissenschaft - Internationale Beziehungen/Konflikte, Antisemitismus und Xenophobie/Irene Etzersdorfer Religionswissenschaft mit Schwerpunkt Islam, Hinduismus, Diaspora und Postkolonialismus/Ernst Furlinger Rechtsinformatik und Governance/Peter Parycek VWL-Gesundheitsökonomie/Gottfried Haber Philosophie und Ethik/Peter Kampits Grund- und Menschenrechte/Hannes Tretter Soziologie/Thomas Pfeffer Politikwissenschaft, Rechtstheorie und Ethik/Andrej Zwitter</p> <p>Darüber hinaus ergänzen uns in dem laufenden Lehr- und Forschungsprogramm Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler unseres Kooperationspartners OIIP (Österreichisches Institut für Internationale Politik), die auch in das PhD-Studium eingebunden werden, so Cen-</p>

		giz Günay: Vorderer Orient, Türkei und Islam; Vedran Dzihic: Südosteuropa und Demokratie, Jan Pospisil: Resilienzforschung und Regionalexpertise in Afrika, Südamerika und Asien. Darüber hinaus ist die Alters- und Geschlechtsstruktur der PhD-Faculty differenziert.
Prüfbereich 2 Personal		
Zitate aus dem Gutachten		Stellungnahme
1.	<u>S.14, Absatz 2</u> „Insgesamt ist zu dem Prüfbereich Personal festzustellen, dass dieser den Kriterien überdurchschnittlich entspricht. Die hohe Anzahl und Qualifikation des Stammpersonals sticht hervor.“	Obschon in den Ausführungen zum Personal deren hohe Qualifikation angemerkt wird, wird unter dem Prüfkriterium fachliche Qualifikation und Forschungsaktivität des Prüfbereichs 1 (Punkt 15) eine „homogene“ Zusammensetzung kritisch vermerkt.
Prüfbereich 3 Qualitätssicherung		
1.	<u>S. 14, Abs. 3</u> „Im Antrag wird angeführt, dass die Satzung der Donau-Universität Krems, Teil II, § 11 die Rollen und Aufgaben des PhD-Komitees und der PhD-Kommission im Detail regelt. An dieser Stelle wird an die Übersicht über das Qualitätsmanagement in der Lehre (Antrag, S. 170) und über die Qualitätssicherungsmaßnahmen (Antrag, S. 149 und S. 163) im Entwicklungsplan der Donau-Universität Krems verwiesen [...]. [Es] kann davon ausgegangen werden, dass die Einbin-	Die Gremien, die für die Strukturierung und Begleitung des PhD-Studiums eingerichtet werden, stellen eine zusätzliche Dimension der Qualitätssicherung dar, insbesondere auch die Position der PhD-Koordinatorin/des PhD-Koordinators. In der Satzung der Donau-Universität Krems ist sie festgeschrieben und auch das veröffentlichte Curriculum stellt dies sicher.



	<p>„dung in das institutseigene Qualitätsmanagement zur Genüge gewährleistet ist.“</p>	
2.	<p><u>S. 14–15, Abs. 4; Abs. 1</u> „[R]ückmeldungen der Studierenden [sollen] neben den halbjährlichen Berichten und einem abschließenden Feedbackgespräch nach der Promotion in erster Linie durch standardisierte Evaluationsbögen in die Weiterentwicklung des Studiums fließen. Aus den Gesprächen wurde nicht klar, wie standardisierte Evaluationsprozesse ob der geringen Studierendenzahl funktionieren soll, da die Anonymität der Evaluierenden bei teilweise nur 1–3 Studierenden pro Lehrveranstaltung nicht gewährleistet ist. Wie alle relevanten Gruppen sowie externen Expert/inn/en in einem periodischen Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung beteiligt werden sollen, der zum Ziel hat, Studium, Studienbedingungen und Studienorganisation zu berücksichtigen, wird durch die marginalen Informationen nicht geklärt.“</p>	<p>Der Seminar/Workshop Charakter der Lehrveranstaltungen, der über die Öffnung für Masterstudierende eine kritische Masse von Studierenden erreichen sollte, stellt die Anonymität der Evaluierenden sicher. Dies bildet allerdings nicht den Hauptzweck der Erweiterung des Teilnehmendenkreises. Es wird auch als positiv für die Qualität und die Kompetenzentwicklung der PhD-Studierenden angesehen, wenn Master-Studierende der Donau-Universität Krems mit ihrer hohen Berufserfahrung an den Veranstaltungen aktiv teilnehmen. Befragungen zur Qualität liegen an der Donau-Universität Krems in der Verantwortung der Stabsstelle für Qualitätsmanagement und Lehrentwicklung, d.h. Evaluationsergebnisse werden mittels EvaSys dort zunächst eingerichtet und von dort wird die Anonymisierung und anonymisierte Weitergabe bzw. Rückmeldung an relevante Akteurinnen/Akteure sichergestellt.</p>
<p>Prüfbereich 5 Forschung und Entwicklung</p>		
<p>Zitate aus dem Gutachten</p>		<p>Stellungnahme</p>
1.	<p><u>S. 17, Abs. 2</u> „[D]as Verhältnis zwischen PhD-Proposal und Finanzierungsantrag [ist] weder im Antrag, noch beim Gespräch vor Ort klar geworden. Weiterhin bleibt unklar, inwieweit die Dokto-</p>	<p>Die nachgewiesene Fähigkeit der Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler der Donau-Universität Krems Drittmittel einzuwerben, kommt auch dem PhD-Studium zugute (die Finanzierung des PhD-Forschungsvorhabens muss vor Beginn des Studiums gesi-</p>

	<p>rand/inn/en am Prozess der Grant Acquisition und bei der Antragstellung für Projekt[e] beteiligt sein werden.“</p>	<p>chert sein). PhD-Kandidatinnen/PhD-Kandidaten können sich sowohl für Forschungsthemen bewerben, die von der Fakultät eingeworben werden als auch selbst Forschungsgrants für den PhD einwerben. Das PhD-Studium steht nicht nur Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Donau-Universität Krems offen, sondern auch Interessierten von außen unter der Bedingung, dass sie eine ausreichende Drittmittelfinanzierung für ihr Forschungsvorhaben nachweisen können. Alle PhD-Stellen werden öffentlich ausgeschrieben.</p>
<p>2.</p>	<p><u>S. 17, Abs. 3</u> „Obwohl laut Antrag „Gender“ als wichtiger Aspekt der Migrationsforschung genannt wird, schlägt sich diese Aussage nicht im Curriculum nieder. Es fehlen durchweg wichtige aktuelle Ansätze feministischer Migrationsstudien; das Curriculum reflektiert den „state-of-the-art“ der internationalen feministischen Migrationsforschung nicht.“</p>	<p>Gender kann in allen Forschungsfeldern eine relevante Rolle spielen, und damit im PhD zum Untersuchungsgegenstand gemacht werden; Gender wird explizit im Curriculum in den Lerninhalten und der Basisliteratur angeführt; Expertise in der Genderforschung weisen Mitglieder der Kernfaculty ebenso auf wie ExpertInnen/Experten der externen Faculty, die laufend in der Lehre an der Donau-Universität Krems sowie in Forschungsprojekte eingebunden werden. Auch feministische Migrationsforschung kann im PhD-Studium betrieben werden, und muss sich, wie alle anderen Themen, dem interdisziplinären Diskurs im Rahmen des PhD-Studiums stellen.</p>
<p>3.</p>	<p><u>S. 17, Abs. 3</u> „Es bleibt [unklar], wie externes Lehrpersonal in die Forschungsaktivitäten der Institution eingebunden werden soll und wie dann die Verbindung von Forschung und Lehre gewährleistet wird.“</p>	<p>Ein wesentliches Merkmal der Lehre an der Donau-Universität Krems ist, dass sie stets dem <i>state of the art</i> gesellschaftlicher Relevanz und Forschung entsprechen muss, nicht zuletzt weil die Studierenden im Wesentlichen Berufstätige sind, die über ihr an den Universitäten erworbenes ‚Standardwissen‘ hinaus Spezialkenntnisse für ihre berufliche Weiterentwicklung erwerben wollen, die auf den neuesten Forschungserkenntnissen basieren bzw. das ‚Expertinnen-Wissen/Experten-Wissen‘ aus internationalen <i>think tanks</i>, Forschungseinrichtungen, internationalen Organisationen oder Unter-</p>



		nehmen vermitteln. Daher wird die interne Faculty in der Lehre in hohem Maße um Expertinnenwissen/Expertenwissen von außen, der externen Faculty, ergänzt. Diese Usance kommt auch dem PhD-Studium zugute, ohne dass es explizit im Curriculum erwähnt wird. Kooperationen mit anderen Universitäten und Forschungseinrichtungen sind im Bereich der Forschung üblich und erweitern damit die Expertise, auf die auch PhD-Studierende zurückgreifen können.
4.	<u>S. 17, Abs. 4</u> „Zurzeit bestehen [...] keine einschlägigen MoUs mit ausländischen Partneruniversitäten, so dass die institutionelle Einbindung der Doktorand/inn/en während der Forschungsaufenthalte im Ausland unklar bleibt.“	Mitglieder der Kernfaculty sind eng vernetzt mit Migrationsforscherinnen/Migrationsforschern an ausländischen Universitäten und in internationalen Organisationen wie der OECD, der IOM (Internationale Organisation für Migration) und der ILO (International Labour Organization), wie aus dem Antrag und den CVs der Faculty-Mitglieder hervorgeht. Es sind vor allem die persönlichen einschlägigen Netzwerke, die Doktorandinnen/Doktoranden eine institutionelle Einbindung im Ausland ermöglichen und wohl eher nicht MoUs, die zu einem Studium an anderen Universitäten berechtigen. Angesichts der geringen Zahl von PhD-Kandidatinnen/PhD-Kandidaten, die zugelassen werden (maximal 5), werden die persönlichen Kontakte und Netzwerke der PhD-Faculty auch nicht überfordert und PhD-Studierende werden als Bereicherung gesehen.
<p>Prüfbereich 6 Nationale und internationale Kooperationen</p>		
Zitate aus dem Gutachten		Stellungnahme
1.	S. 18, Abs. 4	Angesichts der geringen Zahl an PhD-Studierenden erlauben die in-



<p>„Zusammenfassend ist zu sagen, dass es eine Vielzahl an [...] nationalen als auch internationalen Kooperationen gibt, die jedoch wenig strukturiert vorliegen [...] Förderungen der Mobilität [werden] über individuelle Netzwerke und flexibel je nach Drittmittelprojekten und aufgenommenen Studierenden gehandhabt.“</p>	<p>dividuellen Netzwerke eine rasche Förderung der Mobilität von Studierenden.</p>
---	--

Resümee

Die Donau-Universität Krems begrüßt und schätzt die überwiegend positive Beurteilung in den einzelnen Prüfungsbereichen des eingereichten Antrags. Wir gehen davon aus, dass die wenigen, von den Gutachterinnen/Gutachtern angeführten Kritikpunkte durch unsere ausführliche Stellungnahme entkräftet werden konnten. Zudem stellen sich gewisse Anmerkungen als Missverständnisse heraus. So geht zum Beispiel unser PhD-Studium deutlich über die konventionellen Rahmenbedingungen für klassische Doktorate hinaus und setzt die Bologna-Kriterien für PhD-Programme vollinhaltlich um. Angesichts der Tatsache, dass es sich bei der Migrationsforschung nicht um eine einzelne Forschungsdisziplin handelt, verfolgt das PhD-Studium einen interdisziplinären Ansatz. Damit können alle theoretischen Ansätze im Forschungsgegenstand Eingang finden, müssen sich allerdings einem interdisziplinären Diskurs stellen. Damit wollen wir der Komplexität der Migrationsforschung Rechnung tragen. Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme die Informationsbasis erweitert hat und damit eine ausgewogene Gesamtbeurteilung ermöglicht.

Wir plädieren daher für die Akkreditierung des beantragten PhD-Studiengangs „Migration Studies“.



Anhang

PH.D. MOLEKULARE MEDIZIN DISSERTATIONSORDNUNG

Alle Personenbezeichnungen im folgenden Text sind geschlechtsneutral zu verstehen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die männliche Schreibweise gewählt.

PRÄAMBEL

Das Ph.D.-Programm ist ein interdisziplinäres postgraduelles Studium mit dem Ziel einer projektorientierten Ausbildung in Molekularer Medizin. Im Vordergrund steht dabei das Erlernen der Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Die Absolventen sollen eine erweiterte berufliche Qualifikation für Forschung und Lehre erhalten.

1. DISSERTATION

1.1. Im Rahmen der Dissertation ist über die an eine Diplomarbeit zu stellenden Anforderungen hinausgehend die Befähigung zur selbständigen Lösung von Problemen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung darzutun. Die Dissertation muss einen wesentlichen eigenständigen Beitrag zum jeweiligen Wissensgebiet darstellen. Die Dissertation muss daher eine eigenständige Originalarbeit darstellen, die vom Studierenden, im Folgenden Dissertant genannt, selbständig angefertigt und abgefasst worden ist; Letzteres ist vom Dissertanten in einer Präambel zur Dissertation in Form einer eidesstattlichen Erklärung zu bestätigen. Die Dissertation soll vorzugsweise in englischer, kann aber auch in deutscher Sprache abgefasst sein und hat den Vorgaben der Richtlinien zur Abfassung einer Dissertation (s. Appendix 1) zu entsprechen.

1.2 Die Durchführung des Dissertationsprojektes erfolgt durch den Dissertanten an einer Klinik/Abteilung bzw. an einem Institut der Paracelsus Universität, im Folgenden Forschungseinheit genannt. Vor Aufnahme in das Studium wird der Dissertant einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe an einer Forschungseinheit der Paracelsus Universität zugeordnet. Die interdisziplinäre Durchführung einer Dissertation an mehr als einer Forschungseinheit der Paracelsus Universität ist zulässig, sofern das Kerngebiet des Dissertationsthemas einer Forschungseinheit zuordenbar ist, der Dissertationsbetreuer dieser Forschungseinheit angehört oder gem. Punkt 1.5. d.O. durch den Dekan für Forschungsangelegenheiten betraut wurde und das Einverständnis der Leiter der beteiligten Forschungseinheiten vorliegt.

Teile der Durchführung des Dissertationsprojektes können auch an anderen Forschungseinrichtungen im In- und Ausland realisiert werden, wofür ein schriftlicher Antrag des Dissertanten an den Dekan für Forschungsangelegenheiten und die Zustimmung des Dissertationsbetreuers notwendig sind.

1.3. Das Thema der Dissertation muss einem Fachgebiet, das an der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität durch eine Forschungseinheit vertreten ist, entnommen werden. Das Thema ist vom Dissertanten im Einvernehmen mit dem Betreuer unter Wahrung eines sinnvollen Zusammenhanges mit dem absolvierten Vorstudium vorzuschlagen bzw. aus vorliegenden Vorschlägen auszuwählen.

Im Rahmen des Dissertationsprojektes, das vom Dissertanten vor Beginn der Arbeiten schriftlich beim Dekan für Forschungsangelegenheiten angemeldet wird (s. Appendix 2), ist darauf zu achten, dass neue wissenschaftliche Erkenntnisse von medizinischer Relevanz und mit realistischen Erfolgchancen erwartet werden können.

1.4. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Dissertanten ist zulässig, wenn die wissenschaftliche, inhaltliche und methodische Breite dieses Themas dies erfordert und die individuelle Leistung jedes Dissertanten in Titel und Text der Dissertation klar erkennbar dargestellt wird, sodass die Einzelbeiträge der Dissertanten zum gemeinsamen Thema gesondert beurteilbar bleiben. Gemeinsam an einem Thema arbeitende Dissertanten müssen ferner durch denselben Betreuer betreut werden. Der Betreuer sowie der Dekan für Forschungsangelegenheiten haben die Erkennbarkeit der individuellen Leistungen zum gemeinsamen Thema vor Veröffentlichung der Dissertation schriftlich zu beurkunden. Mit der Beurkundung durch Dekan und Betreuer können die Dissertationen zum gemeinsamen Thema beurteilt und veröffentlicht werden.

1.5. Erfordert die Bearbeitung des Dissertationsthemas die Verwendung von Patienten- oder Probandendaten, Geld- oder Sachmitteln einer Klinik bzw. eines Instituts bzw. einer Forschungseinrichtung, so ist die Festlegung nur zulässig, wenn der Leiter dieser Klinik bzw. dieses Instituts bzw. dieser Forschungseinrichtung über die beabsichtigte Arbeit informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Klinik-, Lehr- und Forschungsbetriebs untersagt hat. Der Leiter der betreffenden Klinik bzw. des Instituts bzw. der Forschungseinrichtung ist so vom Dissertationsvorhaben zu informieren, dass dies im Bedarfsfall nachweisbar ist. Es empfiehlt sich eine Information in Schriftform.

Überdies muss sichergestellt sein, dass allfällige Patientendaten ohne Verletzung von Datenschutzbestimmungen unter Einhaltung der einschlägigen Ethikrichtlinien dem Dissertanten in für die Dissertation notwendiger und geeigneter Form zugänglich gemacht werden können.

1.6. Als Betreuer für das Dissertationsprojekt kann ein Universitätslehrer mit Lehrbefugnis sowie ein Universitätsprofessor im Ruhestand fungieren, sofern die Lehrbefugnis des betreffenden Universitätslehrers jenes Fachgebiet umfasst, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist. Im Bedarfsfall können durch den Dekan für Forschungsangelegenheiten auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten in- oder ausländischen Universität als Betreuer herangezogen werden, wenn deren Lehrbefugnis gleichwertig ist und jenes Fachgebiet umfasst, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist. In jedem Fall ist zu klären und schriftlich festzulegen, wem die anfallenden Kosten zur Lebenserhaltung des Dissertanten zumindest im dritten Studienjahr anzulasten sind.

1.7. Ein Wechsel des Dissertationsthemas und/oder des Betreuers bedarf einer gesonderten Genehmigung des Dekans für Forschungsangelegenheiten, welche schriftlich zu beantragen und zu begründen ist, und muss absehbar bis zum Einreichen der Dissertation möglich sein. Der Dekan für Forschungsangelegenheiten kann erforderlichenfalls eine Verlängerung der Studiendauer veranlassen.

1.8. Die Ph.D. Kommission wird vom Rektor eingesetzt und ist für die regelkonforme Durchführung des Ph.D.-Studiums verantwortlich. Die Kommission besteht aus dem Dekan für Forschungsangelegenheiten und den zwei PhD-Koordinatoren. Die Funktionsperiode beträgt 3 Jahre. Die Kommission wird vom Dekan für Forschungsangelegenheiten konstituiert.

Die Ph.D. Kommission ist zuständig für die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen und die Auswahl von Bewerbern.

2. EVALUIERUNG UND BEGUTACHTUNG

2.1. Die abgeschlossene Dissertation ist beim Dekan für Forschungsangelegenheiten einzureichen, dieser hat Gutachten von zwei qualifizierten Personen gem. Pkt. 1.6. dieser Ordnung einzuholen. Der Erstgutachter ist der Betreuer, der zweite Gutachter ist aus dem Dissertationsfachgebiet oder einem fachverwandten Gebiet zu wählen und jedenfalls kein Angehöriger derselben Arbeitsgruppe wie Dissertant und Betreuer. Der Zweitgutachter kann auch einer anderen in- oder ausländischen Universität angehören. Die Dissertation ist von den Gutachtern innerhalb eines Zeitraums von höchstens vier Monaten zu beurteilen.

2.2. Vorschläge für mögliche Gutachter können vom Dissertanten nach Aufforderung zur Vorschlagsstellung schriftlich beim Dekan für Forschungsangelegenheiten eingebracht werden und müssen Name, Affiliation und Kontaktdaten der vorgeschlagenen Personen enthalten.

2.3. Die Benotung folgt dem in österreichischen Bildungseinrichtungen üblichen Notenschema. Beurteilen die Gutachter der Dissertation diese unterschiedlich, so ist das arithmetische Mittel der vorgeschlagenen Beurteilungen zu ermitteln und gegebenenfalls das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Ergebnisse größer oder gleich .5 sind dabei aufzurunden. Beurteilt einer der beiden Gutachter die Dissertation negativ, so hat der Dekan für Forschungsangelegenheiten einen dritten Gutachter heranzuziehen, der die Dissertation in einem Zeitraum von höchstens zwei Monaten zu begutachten hat. Beurteilt der dritte Gutachter die Dissertation negativ, so ist die Arbeit abzulehnen. Bei negativen Beurteilungen ist eine detaillierte und konstruktive Begründung der Ablehnung zu geben. Die Vorlage einer revidierten Fassung der Dissertation ist frühestens sechs Monate nach der Ablehnung der Dissertation zulässig.

2.4. Das Ergebnis der Begutachtungen ist dem Dissertanten schriftlich bekanntzugeben. Der Dissertant hat binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe der Beurteilung der Dissertation ein Recht auf Einsichtnahme in die Gutachten.

2.5. Der Dissertant hat die positiv beurteilte Dissertation vor Verleihung des akademischen Grades durch Übergabe von drei vollständigen und gebundenen Exemplaren im Forschungsbüro zu veröffentlichen, von denen zwei Exemplare an der Universitätsbibliothek verbleiben, das Dritte von der Universitätsbibliothek an die Österreichische Nationalbibliothek weitergeleitet wird. Neben den gebundenen Exemplaren ist die Dissertation auch elektronisch auf einer CD im Forschungsbüro einzureichen, wobei auf der CD sowohl die gesamte Arbeit, als auch das Abstract als separate Datei im pdf-Format zu speichern sind. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind jene Teile der wissenschaftlichen Arbeit, welche Einzelstücke darstellen, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind.

Anlässlich der Ablieferung ist der Dissertant berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung zu beantragen. Der Dekan für Forschungsangelegenheiten hat diesem Antrag stattzugeben, wenn der Dissertant glaubhaft macht, dass durch die Veröffentlichung wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen des Dissertanten gefährdet sind (s. Appendix 3).

3. ABSCHLIESSENDE KOMMISSIONELLE PRÜFUNG

3.1. Die abschließende kommissionelle Prüfung (Ph.D.-Prüfung) findet in der Regel am Ende des 6. Semesters, jedoch nicht vor Ende des 5. Semesters statt. Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung sind:

- a. Nachweis der bestandenen Teilnahme an Vorlesungen, Seminaren und Praktika gemäß Curriculum
- b. Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung
- c. Positiv beurteilte Dissertation über das bearbeitete Forschungsprojekt.

3.2. Der Dissertant ist berechtigt, mit der Anmeldung zur Prüfung Anträge auf die Personen der Prüfer sowie auf den Prüfungstag an den Dekan für Forschungsangelegenheiten zu stellen. Diese Anträge sind vom Dekan für Forschungsangelegenheiten nach Möglichkeit und unter Ausschluss allfälliger Interessenskonflikte zu berücksichtigen.

3.3. Für die Abhaltung der Ph.D.-Prüfung hat der Dekan für Forschungsangelegenheiten einen Prüfungssenat zu bilden, dem drei Mitglieder angehören. Ein Mitglied, in der Regel der Dissertationsbetreuer, ist zum Vorsitzenden des Prüfungssenats zu bestellen. Die dem Prüfungssenat angehörenden Prüfer sind vom Dekan für Forschungsangelegenheiten aus dem Kreis der habilitierten Universitätslehrer der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität auszuwählen. Im Bedarfsfall können auch Universitätslehrer mit einer das jeweilige Prüfungsfach umfassenden Lehrbefugnis an anderen österreichischen Universitäten oder an anerkannten ausländischen Universitäten, die einer Lehrbefugnis an der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg gleichwertig ist und das Prüfungsfach umfasst, dem Prüfungssenat angehören.

3.4. Die Zusammensetzung des Prüfungssenats, die Einteilung der Prüfer sowie Ort und Zeit der Prüfung sind dem Dissertanten spätestens vier Wochen vor Abhaltung der Prüfung bekannt zu geben.

3.5. Die Ph.D.-Prüfung ist in Form einer öffentlichen mündlichen Prüfung durch den Prüfungssenat unter Beachtung einer maximalen Prüfungsdauer von einer Stunde abzuhalten. Im Rahmen der Prüfung hat eine Präsentation der wesentlichen Inhalte, Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Dissertation sowie die Verteidigung der erzielten Ergebnisse zu erfolgen (Defensio Dissertationis), es folgt ein anschließender öffentlicher, wissenschaftlicher Disput und ein nichtöffentliches Gespräch, das mit dem Dissertanten geführt wird. In diesem Gespräch soll beurteilt werden, ob der Dissertant eine solide Kenntnis des bearbeiteten Themas und eine vertiefte Einsicht in verwandte themenübergreifende Gebiete erworben hat und Voraussetzungen demonstriert, dieses Wissen anzuwenden.

3.6. Der Vorsitzende des Prüfungssenats hat für den geordneten Ablauf der Ph.D.-Prüfung zu sorgen und ein Prüfungsprotokoll zu führen. In diesem sind die Prüfungsfächer, Ort und Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, der Name des Dissertanten, die gestellten Fragen und die Beurteilung der Ph.D.-Prüfung, die Gründe für eine allenfalls negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse festzuhalten.

3.7. Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis der Ph.D.-Prüfung hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenats werden mit Stimmenmehrheit abgefasst, wobei der Vorsitzende das

Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder ausübt, aber zuletzt abzustimmen hat. Jedes Mitglied des Prüfungssenats hat bei der Abstimmung über die Beurteilung auch den Gesamteindruck der Ph.D.-Prüfung zu berücksichtigen.

3.8. Bei Nichtbestehen kann die kommissionelle Ph.D.-Prüfung drei Mal in einer vom Prüfungssenat festgelegten Frist, in der Regel binnen 6 Monaten wiederholt werden. Bei erneuter nicht genügender Leistung ist die Ph.D.-Prüfung endgültig nicht bestanden und der Dissertant ist zu exmatrikulieren.

3.9. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität in der jeweils geltenden Fassung.

4. PROMOTION

Nach erfolgreicher Ablegung der Ph.D.-Prüfung verleiht die Paracelsus Universität dem Dissertanten den akademischen Grad eines "Doctor of Philosophy" (Ph.D.) der molekularen Medizin. Über die Verleihung wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die die Insignien der Universität tragen und vom Rektor und dem Vorsitzenden der Ph.D. Kommission unterzeichnet werden. Die Verleihung der Urkunde berechtigt zur Führung des akademischen Grades eines Ph.D.

5. STUDIENKOSTEN

5.1. Für die Teilnahme am Ph.D. Studiums wird derzeit keine Studiengebühr verrechnet. Die Bereitstellung des Arbeitsplatzes mit der entsprechenden Ausstattung wird seitens der betreuenden Klinik/Abteilung bzw. seitens des betreuenden Instituts ohne Kosten für die Dissertanten zur Verfügung gestellt.

Appendix 1

PH.D. MOLEKULARE MEDIZIN RICHTLINIE FÜR DIE ABFASSUNG EINER DISSERTATION

3.1. Die Vorlage einer schriftlichen Dissertation ist Voraussetzung für die Promotion zum Ph.D. an der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität. Falls wissenschaftliche Originalarbeiten vorliegen, bei denen der Dissertant Erstautor ist, kann eine kumulative Dissertation vorgelegt werden (s. Pkt. 3.5.).

3.2. Die Dissertation soll auf der wissenschaftlicher Arbeit des Dissertanten im Rahmen des dreijährigen Studienganges Ph.D. Molekulare Medizin basieren. Die Dissertation muss neue Originaldaten bzw. -analysen enthalten. Übersichtsarbeiten, die sich lediglich auf bereits publizierte Daten beziehen, sind für die Dissertation nicht geeignet. Die Dissertation soll vorzugsweise in englischer, kann jedoch auch in deutscher Sprache verfasst werden.

3.3. Die Länge der schriftlichen Dissertation umfasst zwischen 50 und 100 Seiten (Textkörper: Font Futura LtBT oder Arial, Font-Größe 11, Zeilenabstand 1,5). Die durchgehende Seitennummerierung der Arbeit soll unten rechts erfolgen und auf Seite 1 mit der Zusammenfassung (siehe unten) beginnen. Das Deckblatt wird nicht nummeriert, das Inhaltsverzeichnis wird üblicherweise mit römischen Seitenzahlen nummeriert.

3.4. Die schriftliche Dissertationsarbeit ist zu gliedern in:

- Deckblatt
- Eidesstattliche Erklärung
- Inhaltsverzeichnis
- Zusammenfassung (in deutscher Sprache)
- Englischsprachiges Abstract
- Einleitung
- Literaturübersicht
- Fragestellung und Hypothesen
- Material und Methode
- Ergebnisse
- Diskussion
- Schlussfolgerungen
- Literaturverzeichnis
- Lebenslauf
- Danksagung

3.4.1. Deckblatt: Das Deckblatt der Dissertation ist nach der in dieser Richtlinie enthaltenen Vorlage zu gestalten und sieht wie folgt aus:

"[Hier klicken und Titel der Arbeit eingeben (Futura/Arial, 14 pt, bold)]"

Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades

Doctor of Philosophy (Ph.D.) der molekularen Medizin

an der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität, Salzburg

eingereicht von

"[Titel, Vor- und Nachname eingeben (Futura/Arial, 11 pt, bold)]"

am "[Datum eingeben (Futura/Arial, 11 pt)]"

Unter Betreuung von "[Titel, Vor- & Nachname des Betreuers eingeben (Futura/Arial, 11 pt)]"

am "[Institut/Klinik eingeben (Futura/Arial, 11 pt)]"

Vorstand: "[Titel, Vor- & Nachname des Vorstands eingeben (Futura/Arial, 11 pt)]"

3.4.2. Eidesstattliche Erklärung: Der Dissertant hat durch seine Unterschrift an Eides statt zu beurkunden, dass die vorliegende Dissertation eine eigenständige, selbst verfasste Originalarbeit darstellt. Die eidesstattlichen Erklärung, welche vor dem Inhaltsverzeichnis stehen soll, ist wie folgt abzufassen:

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Dissertation selbst verfasst habe, dazu keine anderen als die von mir vollständig angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe und die vorliegende Arbeit oder wesentliche Teile daraus als Prüfungsleistung nur hier und sonst nirgends eingereicht habe.

Ort, Datum

Name und Unterschrift

3.4.3 Inhaltsverzeichnis: Das Inhaltsverzeichnis ist eine Auflistung der Kapitel und Unterkapitel der Dissertation und soll die Hierarchie der Über- und Unterkapitel klar zum Ausdruck bringen. Darüber hinaus sind die Über- und Unterkapitel mit entsprechenden Seitenangaben am rechten Rand zu versehen.

3.4.4 Zusammenfassung: Die Zusammenfassung umfasst mindestens 200 Wörter, maximal aber eine DIN-A4 Seite. Sie beginnt mit einem einführenden Satz zur Relevanz des Themas und soll im ersten Abschnitt die konkrete Fragestellung bzw. die zu testenden Hypothesen auflisten. Der zweite Abschnitt der Zusammenfassung soll das Material und die Methoden ausreichend, aber knapp charakterisieren. Der dritte Abschnitt soll die wichtigsten Ergebnisse zusammenfassen und – wenn möglich - zumindest einige quantitative Daten sowie deren statistische Signifikanz präsentieren. Der vierte Abschnitt der Zusammenfassung soll eine Interpretation der Ergebnisse liefern sowie eine konkrete Schlussfolgerung ziehen, die sich auf die eingangs formulierten Fragen oder Hypothesen bezieht. Die Zusammenfassung ist frei von Literaturziten.

3.4.5 Englisches Abstract: Das englische Abstract stellt eine Übersetzung der auf der vorhergehenden Seite formulierten Zusammenfassung dar.

3.4.6 Einleitung: Die Einleitung soll mindestens eine, höchstens aber 2 Seiten umfassen und in sehr bündiger Form zum Thema bzw. der allgemeinen Zielsetzung der Arbeit hinführen. Die Einleitung soll jedenfalls die klinische oder wissenschaftliche Relevanz des Themas darstellen und in kurzen Zügen abstecken, welche Fakten, auf denen die Themenstellung beruht, bereits bekannt sind, sowie die offenen und damit zu bearbeitenden Fragen entwickeln. Ziel der Einleitung ist nicht eine umfassende und systematische Darstellung der Literatur, dies kann in der Literaturübersicht geschehen. Am Ende der Einleitung soll ein allgemeines, übergeordnetes Ziel der Arbeit stehen, das allgemeinverständlich formuliert ist und für jeden Leser mit einer medizinischen Grundausbildung verständlich ist.

3.4.7 Literaturübersicht: Die Literaturübersicht ist zwischen 5 und 10 Seiten lang. In verschiedene Unterkapitel geordnet, hat sie die relevante Literatur, die als Grundlage des Themas dient, zu synthetisieren. Das Kapitel soll nicht im Stil eines Lehrbuchs geschrieben sein, sondern die Primärliteratur adäquat aufarbeiten und den aktuellen Stand der Wissenschaft darstellen, ohne eine wissenschaftliche Arbeit nach der anderen einzeln abzuhandeln. Im Sinne einer Synthese sind allgemeine Aussagen zu treffen, die dann durch mehrere passende Zitate belegt werden. Der Leser soll so in die Lage versetzt werden, sich innerhalb relativ kurzer Zeit einen Überblick über den Stand des Wissens in dem entsprechenden Themengebiet zu verschaffen.

Alle Aussagen in der gesamten Arbeit müssen durch Zitate belegt werden. Essentiell ist, dass sich die Aussagen, die mit Zitaten belegt werden, im Ergebnisteil der zitierten Originalarbeiten befinden, und nicht Aussagen oder Meinungen aus der Diskussion der zitierten Arbeiten übernommen oder sekundär zitiert werden. Zitate aus Übersichtsarbeiten sind für nicht zentrale Aspekte der Arbeit erlaubt, jedoch als solche zu kennzeichnen (z.B. „reviewed in Ref. Nr.“ oder „Übersichtsarbeit siehe Ref. Nr.“). Für alle Unterkapitel der Literaturübersicht muss evident sein, dass sie einen klaren Bezug zum Thema der Dissertation haben. Idealerweise werden im Anschluss an die Darstellung der Literatur in verschiedenen Unterkapiteln auch jeweils offenen Fragen angesprochen, die im Zuge der Dissertation bearbeitet werden sollen.

3.4.8 Fragestellung/Hypothesen: Dieser Abschnitt soll maximal 1-2 Seiten umfassen und nicht das allgemeine Ziel der Dissertation wiederholen, sondern die Formulierung konkreter Hypothesen und Fragestellungen auf Basis der in der Einleitung und Literaturübersicht angesprochenen offenen Fragen enthalten, die auch durch die in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse konkret beantwortet werden. Wenn mehr als eine Fragestellung oder eine Hypothese formuliert werden, sind diese vorzugsweise zu nummerieren. Wichtig ist, dass die Fragen und Hypothesen so formuliert sind, dass sie auch einer klaren Beantwortung zugeführt werden können.

3.4.9 Material und Methode: Im ersten Unterkapitel dieses Abschnittes werden das Material, die Versuchstiere, die Probanden, Patienten, o.ä., an denen die Untersuchung durchgeführt wurde, im Detail beschrieben, bei Probanden und Patienten einschließlich der Angaben von Geschlecht, Altersverteilung und weiterer für die Arbeit relevanter Kriterien. Besondere Wichtigkeit verdient die Angabe der Zahl der untersuchten Objekte oder Subjekte. Besteht die Arbeit aus mehreren Teilversuchen, so ist die Zahl der Untersuchungsobjekte bzw. Untersuchungssubjekte für jeden Teilversuch konkret anzugeben. Wenn Gruppenvergleiche vorgenommen werden, so sind die Untergruppengrößen ebenfalls genau zu beziffern. Sollte es sich um Tierversuche handeln, so ist auszuführen, ob bzw. dass ein Tierversuchsantrag gestellt und genehmigt wurde. Sollte es sich um Versuche am Menschen handeln, die eine Stellungnahme der Ethikkommission erfordert haben, muss dies ebenfalls erwähnt werden, ebenso wie die Tatsache, dass die Ethikkommission den Versuch genehmigt hat. Die Beschreibung der Methoden ist genau zu erläutern und auch das Messprinzip muss erklärt werden. Auf Basis der Beschreibung soll der Versuch von einer anderen Person mit einschlägiger wissenschaftlich-medizinischer Ausbildung wiederholt werden können. Ist die Beschreibung einer Methode bereits in einer Originalarbeit oder einer so genannten „Technical Note“ erfolgt, so kann selbstverständlich auf diese Arbeit verwiesen bzw. diese zitiert werden. Wenn die Methode essentiell für die Erhebung der zentralen Ergebnisse der Dissertation ist, sind diese jedoch zumindest kurz zusammenzufassen. Quantitative Ergebnisse sollen einer statistischen Analyse zugeführt und die statistischen Methoden im Methodenteil ebenfalls detailliert dargestellt werden.

3.4.10 Ergebnisse: Die Darstellung der Ergebnisse soll wertungsfrei sein, aber ökonomisch geschehen und eine erste Stufe der Synthese enthalten. D.h. es sollen möglichst keine Einzelergebnisse im Text formuliert werden, sondern diese gegebenenfalls in Tabellen dargestellt werden und im Text eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse erfolgen. Idealerweise orientiert sich die Darstellung der Ergebnisse an den in dem oben genannten Kapitel „Fragen/Hypothesen“ formulierten Fragen oder Hypothesen. Wenn möglich beginnt jeder Abschnitt mit einem Schlüsselergebnis, das sich eindeutig auf die oben formulierten Fragen oder Hypothesen bezieht. Detailliertergebnisse werden, wenn nötig, dann in den weiteren Sätzen eines jeweiligen Abschnittes präsentiert. Im Prinzip sollte die Lektüre der jeweils ersten Sätze aller Abschnitte des Ergebnisteils ausreichen, um alle wichtigen Informationen zu erfassen. Die Ergebnisse werden in diesem Kapitel in der Regel nicht

interpretiert, es sei denn, dies ist für das Verständnis der Experimente essentiell. Der Ergebnisteil ist typischerweise frei von Literaturzitaten.

3.4.11 Diskussion: Am Anfang der Diskussion empfiehlt es sich, die konkreten Fragen bzw. Hypothesen zu adressieren und die sich darauf beziehenden Schlüsselergebnisse kurz zusammenzufassen. Dieser Abschnitt ist jedoch nicht länger als eine halbe bis eine Ganze Seite.

Im nächsten Unterkapitel, der mit „Methodikdiskussion“ übertitelt werden kann, sollen das Versuchsdesign, das Material und die Methode sowie die statistischen oder andere Methoden kritisch diskutiert werden. Hierbei werden zum einen klar die Limitationen des Untersuchungsansatzes aufgezeigt, es soll aber auch dargelegt werden, warum diese nicht die Kernaussage der Studie in Frage stellen.

Im nächsten Abschnitt folgt der Vergleich der eigenen Ergebnisse mit den Ergebnissen aus der Literatur. Wichtig ist, dass hier nicht einfach Ergebnisse wiederholt, sondern dass diese direkt in Kontext mit anderen Arbeiten gestellt werden. Auch sollen hier keinesfalls neue, eigene Ergebnisse präsentiert werden. Es muss klar ersichtlich sein, ob die eigenen Ergebnisse in Übereinstimmung oder in Diskrepanz zu relevanten, zitierten Arbeiten stehen. Sollte sich eine Diskrepanz ergeben, soll möglichst eine Erklärung oder Vermutung geäußert werden, wie die Unterschiede zustande kommen. Sollte eine solche Erklärung nicht vorliegen, soll dies auch so formuliert werden.

Im letzten Abschnitt der Diskussion wird eine Interpretation der Befunde gegeben; diese stellt einen wesentlichen Kernpunkt der Arbeit dar. Gegebenenfalls kann abschließend ein sich aus den Ergebnissen der Dissertation entwickelter Plan für zukünftige, weiterführende Untersuchungen vorgestellt werden.

3.4.12 Schlussfolgerungen: In diesem Kapitel werden konkrete Schlüsse aus der Arbeit gezogen, die sich aus den eingangs formulierten Hypothesen oder Fragen beziehen. Es ist darauf zu achten, dass die Schlüsse nicht spekulativ sind, sondern durch die in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse auch tatsächlich belegt werden.

3.4.13 Literaturverzeichnis: Die Erstellung des Literaturverzeichnisses und der Stil desselben ist mit dem Betreuer abzusprechen und sich an dem Format einer gängigen Zeitschrift zu orientieren. Die Zitate im Text sollen entweder als Text erfolgen, d.h. bei einem Autor, der Name des Autors + der Jahreszahl (z.B. Schnitzelhuber 2005), bei zwei Autoren, die Namen der beiden Autoren durch „und“ verbunden + die Jahreszahl (z.B. Schnitzelhuber und Wurmmeier 2005); bei mehr als zwei Autoren, der Name des Erstautors gefolgt von der Formulierung „et al.“ oder „und Mitarbeiter“ + Jahreszahl (z.B. Schnitzelhuber et al. 2005). Diese Zitate sind jeweils in Klammern zu setzen. In diesem Fall soll das Literaturverzeichnis am Ende der Arbeit alphabetisch geordnet sein. Sollten im Text mehrere Arbeiten eines Erstautors erwähnt werden, die im gleichen Jahr erschienen sind, so ist die Jahreszahl mit den Kleinbuchstaben „a, b, c“ usw. zu versehen. Diese müssen dann auch für die entsprechende Arbeit im Literaturverzeichnis angegeben werden, sodass ein eindeutiger Bezug zwischen dem Zitat im Text und im Literaturverzeichnis hergestellt werden kann.

Alternativ können die Zitate in der Arbeit durch in Klammern gesetzte Nummern repräsentiert werden. Diese Nummern sollen der Reihenfolge nach erfolgen. In diesem Fall ist das Kapitel „Litera-

urverzeichnis“ nicht alphabetisch zu ordnen, sondern in der Reihenfolge, in der die Zitate in der Arbeit vorkommen.

Wichtig ist, dass keine Zitate in der Arbeit enthalten sind, die nicht im Literaturverzeichnis vorkommen und dass keine Zitate im Literaturverzeichnis vorkommen, die nicht im Text der Arbeit erwähnt sind. Die Verwendung eines Literaturverwaltungsprogramms wird empfohlen.

Hier soll nochmals darauf hingewiesen werden, dass sich die Zitate auf eindeutig erarbeitete Ergebnisse in den entsprechenden Arbeiten beziehen müssen, aber nicht auf dort gegebenenfalls geäußerte Vermutungen oder Spekulationen beziehen dürfen. Auch müssen sich die Aussagen immer direkt auf die zitierte Arbeit beziehen und nicht auf eine dort wiederum sekundär zitierte Arbeit. Die Zahl der Referenzen sollte der Fragestellung angemessen sein, d.h. es sollen alle für das Thema relevanten Arbeiten aufgelistet sein und besprochen werden. Andererseits sollen nicht exzessiv Zitate zu Nebenaspekten der Arbeit aufgelistet werden. Die Zitate im Literaturverzeichnis orientieren sich nach einer gängigen wissenschaftlichen Zeitschrift und enthalten zumindest:

- Nachnamen und Initialen aller Autoren
- Titel des Artikels
- Namen der Zeitschrift, in der der Artikel erschienen ist, in seiner verbindlichen Abkürzung
- Jahr, in dem der Artikel erschienen ist
- Zeitschriftennummer (Volume)
- erste und letzte Seite des Artikels

Beispiele:

a) für Originalarbeit

Schwatzer G, Rembremerdenk K: Quantitative Studien zur Beziehung von Sitzungsdauer und Erfolg. *Int. J. Obes.* 1998; 203:488-506.

b) Buchartikel

Schlaumayer G, Rotwein M, Patzer H: Aspects of the genetics of Hypertension. In: *Atherosclerosis and Cardiovascular Diseases*. Strauss F, Freundlich H, Eds. New York, Academic Press, 2004, p 65-89

c) Webseite

Beta cell function in type 2 diabetes: glucose metabolism and insulin secretion in the normal pancreas [article online], 1999.
http://www.amaryl.com/TXT/Clinical_Management/Overview/beta_cell_failure_TXT.html.

Wichtig ist, dass alle Zitate des Literaturverzeichnisses in der gleichen Form angegeben werden und sich das Format nicht ändert.

3.4.14 Lebenslauf: Der Lebenslauf kann in der Form frei gewählt werden, und gegebenenfalls die Angabe erhalten, ob die Arbeit auf nationalen und internationalen Kongressen präsentiert würde,

Abstracts publiziert wurden, oder die Arbeit gegebenenfalls als Originalarbeit eingereicht oder schon angenommen wurde.

3.4.15 Danksagung: Die abschließende Danksagung ist wiederum in der Form frei wählbar. Der Betreuer und andere im Projekt eingebundene Mitarbeiter werden üblicherweise hier erwähnt.

3.5 Kumulative Dissertation: Voraussetzung ist das Vorliegen von einer oder mehreren Originalarbeiten (Full Paper, Short Report, Technical Report oder Brief Communication) unter Erstautorenschaft des Dissertanten im Ausmaß von insgesamt mindestens 4 Scorepunkten (zur Berechnung von Scorepunkten siehe Habilitationsordnung der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität idgF). Der Scorewert für Publikationen unter geteilter Erstautorenschaft (equal contribution) des Dissertanten und eines oder mehrerer weiterer Autoren wird analog zu den Bestimmungen, die für Habilitationen an der PMU anwendbar sind, für die erforderlichen Erstautorenschaften angerechnet. Darüber hinaus ist eine schriftliche Stellungnahme des Betreuers notwendig, aus der hervorgeht, dass der Dissertant wesentlich zu den Resultaten beigetragen und wesentliche Teile der Arbeit selbst verfasst hat. Die betreffende Publikation muss bereits gedruckt sein oder zumindest zur Publikation in einer anerkannten, wissenschaftlichen Zeitschrift (peer-reviewed, in SCl angeführt) angenommen sein. Die kumulative Dissertation ist wie folgt zu gliedern:

- a) Deckblatt
- b) Erklärung an Eides statt
- c) Inhaltsverzeichnis
- d) Zusammenfassung (Abstract auf Deutsch)
- e) Englischsprachiges Abstract
- f) Literaturübersicht (5-10 Seiten) mit Literaturübersicht
- g) Originalarbeit(en) (als Sonderdruck, Preprint oder als Originalmanuskript, falls die Arbeit lediglich zur Publikation angenommen ist – in diesem Fall ist die relevante Korrespondenz mit dem jeweiligen Journaleditor beizulegen)
- h) Lebenslauf
- i) Danksagung
- j) Bestätigung des Betreuers, dass der Dissertant wesentlich zu den Resultaten beigetragen und wesentliche Teile der Arbeit selbst verfasst hat.

Punkte a – f sowie h und i sind wie bei der üblichen Dissertation zu gestalten.

Zur Aufwertung der Dissertation steht es dem Dissertanten frei, auch Publikationen unter seiner Koautorenschaft beizufügen. Die für die Einreichungsform der kumulativen Dissertation erforderlichen Scorepunkte müssen jedoch aus Publikationen mit Erstautorenschaft des Dissertanten generiert werden.

3.6 Sonderregeln bei gemeinsamer Bearbeitung eines Themas durch mehrere Dissertanten:

In Ergänzung der oben angegebenen allgemeinen Bestimmungen zur Erstellung einer Dissertation

sind im Fall der gemeinsamen Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende folgende modifizierte Bestimmungen zwingend zu beachten:

- Einreichung von gesonderten Arbeiten durch jeden Dissertanten
- Der Einzelbeitrag bzw. die individuell erbrachte Leistung muss aus dem Titel ersichtlich sein (zB.: „... with special emphasis on...“)
- Deckblatt muss einen Verweis auf die Erklärung des Dekans enthalten (Fußnote oder Sternchen * nach dem Titel auf dem Deckblatt und Hinweis zur Erklärung des Dekans als Fußnote mit Seitenangabe)
- Die Eidesstattliche Erklärung ist in Pluralform zu verfassen und hat die anderen beteiligten Studierenden namentlich anzuführen
- Die Erklärung des Dekans ist der gebundenen Arbeit nach der eidesstattlichen Erklärung beizufügen und wie folgt abzufassen:

Die vorliegende Dissertation ist das Ergebnis eines gemeinschaftlichen Projektes, das experimentell von NAME DISSERTANT gemeinsam mit NAMEN ANDERER DISSERTANTEN ausgeführt wurde. Die Autoren haben gleichermaßen zur Entstehung der Ergebnisse beigetragen. Der individuelle Beitrag von NAME DISSERTANT zu dieser Arbeit kommt in Titel und Text zum Ausdruck. Daher werden alle Passagen mit gleicher Formulierung und die Präsentation identer Ergebnisse in der vorliegenden Dissertationsschrift und jener von NAMEN ANDERER DISSERTANTEN mit Erlaubnis des Betreuers und im Einklang mit der Promotionsordnung des PhD Molekulare Medizin der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität veröffentlicht.

NAME UND UNTERSCHRIFT DES DEKANS
Dekan für Forschungsangelegenheiten

Datum

Appendix 2

VEREINBARUNG ZUR ANNAHME EINER DISSERTANTIN / EINES DISSERTANTEN ZUR PROMOTION ZUM PH.D. FÜR MOLEKULARE MEDIZIN AN DER PARACELTUS MEDIZINISCHEN PRIVATUNIVERSITÄT

BETREUER/IN

Hiermit erkläre ich mich bereit, den/die DissertantIn
im Rahmen des Ph.D. Molekulare Medizin zu betreuen.

Das vorläufige Thema der Dissertation lautet

.....
.....

Hiermit erkläre ich, dass das oben genannte Thema (oder ein geringfügig abgewandeltes Thema) durch den/die DissertantIn innerhalb von drei Jahren so wissenschaftlich bearbeitet werden kann, dass hieraus erfolgreich eine Dissertation erstellt werden kann, die den Richtlinien für die Erstellung von Dissertationen im Rahmen des Ph.D. Molekulare Medizin der PMU entspricht. Ferner erkläre ich, dass die Finanzierung des Projektes in einem Ausmaß gesichert ist, dass die Arbeit erfolgreich abgeschlossen werden kann, dass die für die erfolgreiche Durchführung der Arbeit notwendigen PatientInnen, PatientInnendaten, Untersuchungstiere, Verbrauchsmaterialien, o.ä. sowie die notwendigen methodischen Grundlagen an meinem/ unserem Institut/Klinik zur Verfügung stehen und das Thema realistisch in drei Jahren durch den/die DissertantIn bearbeitet werden kann.

Ich erkläre mich bereit, während des dreijährigen Promotionsstudienganges der/dem DissertantIn persönlich für Fragen, die die erfolgreiche Durchführung seiner/ihrer Arbeit an meinem/ unserem Institut erfordert, zur Verfügung zu stehen. Ferner erkläre ich mich bereit, die Durchführung der wissenschaftlichen Arbeiten des oben genannten Forschungsprojektes so zu organisieren, dass die/der DissertantIn die zur Erlangung des Ph.D. vorgesehenen Lehrveranstaltungen uneingeschränkt besuchen kann. Die Dissertationsordnung zum Ph.D. habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich bereit, im Dissertationskomitee sowie auf Anfrage des Dekans für Forschung in der Ph.D.-Kommission mitzuwirken.

.....
(Name)

.....
(Unterschrift)

.....
(Datum)

.....
(E-Mail)

.....
(Tel. Nummer)

DISSERTANT/IN

Hiermit erkläre ich mich bereit, den zur erfolgreichen Durchführung der oben angeführten Dissertation notwendigen zeitlichen und persönlichen Anforderungen gerecht zu werden und über einen Zeitraum von drei Jahren kontinuierlich das benannte Forschungsprojekt voranzutreiben. Ferner erkläre ich mich bereit, die mir aufgetragenen Arbeiten gewissenhaft zu erledigen und die jeweils herrschende Hausordnung und andere instituts-/klinikinternen Richtlinien zu beachten.

Die Dissertationsordnung zum Ph.D. Molekulare Medizin habe ich zur Kenntnis genommen.

.....
(Name)

.....
(E-Mail)

.....
(Tel.Nummer)

.....
(Unterschrift)

.....
(Datum)

Die Vereinbarung zur Annahme einer/eines DissertantIn ist auszufüllen, bevor eine Aufnahme in den Studiengang Ph.D. Molekulare Medizin erfolgen kann.

Eine Kopie behält die/der BetreuerIn, eine Kopie die/der DissertantIn; das Original ist an das Forschungsbüro der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität zu übermitteln.

.....
(eingegangen am)

.....
(Unterschrift und Stempel Forschungsbüro)

Appendix 3

ANTRAG AUF BENÜTZUNGSBESCHRÄNKUNG DER DISSERTATION

AntragstellerIn:

"[Hier klicken und Name des Antragstellers eingeben]"

"[Hier klicken und Straße eingeben]"

"[Hier klicken und PLZ, Ort eingeben]"

An die/den DekanIn für Forschungsangelegenheiten der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg "[Hier klicken und Name der/des DekanIn eingeben]"

Gemäß Punkt 3.5. der Dissertationsordnung des Ph.D. Molekulare Medizin der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg beantragt der/die Unterfertigte die Benützungsbefreiung der Dissertation mit dem Titel

für die Dauer von _____ Jahr(en).

Begründung:

Datum

Unterschrift der/des AntragstellerIn

Richtlinien

für die Umsetzung des Curriculums für das PhD-Doktoratsstudium „Biomolecular Technology of Proteins“ **an der Universität für Bodenkultur Wien**, das mit 1. Oktober 2010 in Kraft getreten ist.

§2

Als Zulassungsvoraussetzung für das PhD-Doktoratsstudium „Biomolecular Technology of Proteins“ an der Universität für Bodenkultur Wien (BOKU Wien) sind 300 ECTS in einem oder mehreren Regelstudien nachzuweisen, wobei mindestens ein naturwissenschaftlicher oder ingenieurwissenschaftlicher Master-Abschluss, ein diesen gleichwertiger Abschluss oder ein Abschluss eines medizinischen/veterinärmedizinischen Studiums gefordert wird. Eine weitere Voraussetzung ist die Aufnahme in das Doktoratskolleg „Biomolecular Technology of Proteins“ (BioToP).

§3 (3)

Das Doktoratsstudium ist als Projekt (= geplantes Vorhaben) anzulegen, um Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen, sowie möglichst große (inneruniversitäre) Transparenz und Öffentlichkeit zu sichern.

Die Anmeldung der Dissertation muss dem Projektaspekt Rechnung tragen und in einer maximal 2 DIN A4 Seiten umfassenden Zusammenstellung folgende, im Curriculum aufgelistete Informationen beinhalten:

- Das Dissertationsthema (gemeinsamer Vorschlag des Betreuers oder der Betreuerin und des/der Studierenden; die Sprache der Dissertation muß englisch sein),
- Nennung eines Betreuers oder einer Betreuerin mit einschlägiger *venia docendi*,
- Vorlage eines vom Betreuer oder von der Betreuerin approbierten Arbeitsplanes mit
 - 0 Beratungsteam
(ihm gehören neben dem Betreuer oder der Betreuerin ein oder mehrere facheinschlägige (möglichst habilitierte) Berater oder Beraterinnen an, die gemeinsam den Fortschritt des Doktoranden oder der Doktorandin verfolgen; zum Beratungsteam können auch potentielle Begutachter oder Begutachterinnen und Prüfer oder Prüferinnen – jeweils mit *venia docendi* – gehören). Die (öffentliche) Nennung im Beraterteam eines Doktoratsverfahren wird (inner)universitär anerkannt (Leistungsvereinbarung).
 - 0 Zeitplan
(Abgabezeitraum berücksichtigen!)
 - 0 Ressourcenplan
(Benützung der Infrastruktur, Material, allfälliges Gehalt, etc; hierfür ist die Zustimmung des zuständigen Departmentleiters oder der zuständigen Departmentleiterin erforderlich)
- Vorschlag für Doktoratslehrveranstaltungen (siehe Punkt §5 (1))

Ein Formular für den Arbeits- und Ressourcenplan ist im BOKU-Netz verfügbar.

Das Doktoratsprojekt, insbesondere aber das Thema, die Lehrveranstaltungsliste und der Betreuer oder die Betreuerin, gilt als angenommen, wenn der Studiendekan oder die Studiendekanin dieses **nicht innerhalb eines Monats** nach Einlangen der Bekanntgabe mit Bescheid untersagt (= Teilfestlegung).

Der Wechsel des Betreuers oder der Betreuerin bzw. des Themas ist bis zum Einreichen der Dissertation möglich. Allerdings muss ein neues Projekt angemeldet und eine Stellungnahme des bisherigen Betreuers oder der bisherigen Betreuerin eingeholt werden. Bei Änderungen der Lehrveranstaltungen ist die Teilfestlegung zu ändern (siehe unten ad § 5 (1)).

§5 (1) und (3)

Die wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen (LV) des ersten Teils des Rigorosums müssen im Rahmen der Anmeldung des Dissertationsprojektes vom Doktoranden oder der Doktorandin mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin beantragt und vor dem Absolvieren der LV vom Programmbegleiter oder von der Programmbegleiterin begutachtet und durch den Studiendekan oder die Studiendekanin per Bescheid vorgeschrieben werden.

Die LV-Liste ist änderbar bis zum Einreichen der Dissertation, jedoch dürfen keine Prüfungen über geänderte Fächer abgelegt werden, bevor die Genehmigung des Studiendekans oder der Studiendekanin vorliegt.

Ein schrittweises Beantragen der LV bis zum Mindestumfang von 42 ECTS ist möglich. Die Wahl von mehr als 42 ECTS ist zulässig, nach Vorschreibung aber auch verbindlich.

Bei der Auswahl der LV müssen folgende Regeln beachtet werden:

- Die folgenden für BioToP eingerichteten LV müssen absolviert werden: Basic Courses I-IV (insgesamt 12 ECTS), Seminars to Basic Courses I-IV (insgesamt 4 ECTS), Journal Clubs I-IV (insgesamt 4 ECTS), Doctoral Seminars I-IV (insgesamt 4 ECTS).
- Es müssen 2 der für BioToP eingerichteten Instructional Courses IA-IVB (insgesamt 6 ECTS) absolviert werden.
- Die anderen zu absolvierenden LV müssen „im Zusammenhang mit dem Dissertationsthema stehen“.
- Diese LV können aus dem Lehrangebot aller österreichischen und ausländischen Universitäten gewählt werden, soweit für diese ein Leistungsnachweis ausgestellt werden kann. Außerhalb der BOKU ist es daher angeraten, zuvor zu prüfen, ob ein solcher Leistungsnachweis tatsächlich ausgestellt werden kann (z.B. Zulassungsvoraussetzungen, Platzbeschränkungen).
- Keine LV aus Bachelorstudien
- Wenn eine LV sowohl einem Bachelor- als auch einem Masterstudium oder keinem bestimmten Studium zugeordnet ist, kann sie gewählt werden.
- Keine LV von Fachhochschulen
- Höchstens 21 ECTS beim Betreuer oder der Betreuerin
- Kein zusätzliches Doktoratsseminar
- Keine Sprachen, auch keine Fachsprachen, keine Exkursionen, keine „Anleitungen zum wissenschaftlichen Arbeiten“, „Privatissima“ o.Ä.
- LV für Soft Skills sind mit maximal 6 ECTS anrechenbar.
- Bei LV an Universitäten oder postsekundären Bildungseinrichtungen außerhalb der BOKU wird vom Studiendekan oder der Studiendekanin überprüft, ob die angegebenen ECTS dem Arbeitsumfang (25 Stunden je 1 ECTS) entsprechen können.

Für einen nachträglichen Tausch von LV gilt:

- Er muss nachvollziehbar begründet werden (z.B. LV wird nicht mehr angeboten, Richtung des Dissertationsthemas hat sich so geändert, dass eine andere LV in einem besseren Zusammenhang mit dem Dissertationsthema steht, nicht vorhersehbare gut passende LV wird einmalig von Gastprofessor oder von Gastprofessorin oder neu berufenem Professor oder neu berufenen Professorin angeboten).
- Für die auszutauschende LV wurde noch kein negativer Leistungsnachweis ausgestellt.
- Die einzutauschende LV wurde noch nicht absolviert.

§6 (1)

Mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin ist es zulässig, anstelle einer einem bestimmten Thema gewidmeten Arbeit („Monographie“) mehrere bereits erschienene Arbeiten, die in einem fachlichen Zusammenhang stehen („kumulative Dissertation“) und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen, als Dissertation vorzulegen. In diesem Fall ist den Arbeiten eine zusammenfassende Darstellung der Arbeiten („Rahmenschrift“) anzufügen, in der auch die Zugehörigkeit der Arbeiten zu einem bestimmten wissenschaftlichen Thema, die Methode sowie die wissenschaftliche und gegebenenfalls praktische Relevanz erläutert werden.

Bestimmungen zur kumulativen Dissertation:

Mindestens 2 Arbeiten als Erstautor oder Erstautorin oder „equally contributing first author“ (bei interdisziplinären Arbeiten) und mindestens 2 in „Journalen mit Impact factor“. Publikationen in Journalen, die vom Vizerektor für Forschung als gleichwertig eingestuft werden, zählen dabei als Publikationen im obigen Sinn.

Wenn also die Dissertation aus 2 Arbeiten besteht, die beide vom Doktoranden oder der Doktorandin als Erstautor oder Erstautorin oder „equally contributing first author“ (bei interdisziplinären Arbeiten) in „Journalen mit Impact factor“ verfasst wurden, dann ist das Plansoll schon mit diesen beiden Arbeiten erfüllt.

Die Arbeiten müssen zumindest im Stadium „accepted with revisions“ sein, wobei die entsprechend revidierte Version in die Dissertation aufzunehmen ist.

Ob diese Bedingungen einer kumulativen Dissertation erfüllt sind, ist von den Begutachtern oder den Begutachterinnen zu beurteilen, ein entsprechendes Statement muss in den Gutachten enthalten sein.

Insgesamt müssen vier steif gebundene Exemplare mit Namen auf dem Buchrücken und eine digitale Fassung in der Studienabteilung abgegeben werden, von denen je ein Exemplar an die beiden Begutachter oder Begutachterinnen, eines an die Nationalbibliothek und eines an die Universitätsbibliothek weitergeleitet wird (vgl. Homepage Studienabteilung).

Eine Sperrung der Dissertation kann auf Antrag mit Begründung vom Doktoranden oder von der Doktorandin an die Studienabteilung mittels Formular für bis zu 5 Jahre eingerichtet werden. Diese wird der Bibliothek mitgeteilt und resultiert in einer Einsichts- und Entlehnsperre.

§6 (5)

Gleichzeitig mit dem Einreichen der Dissertation gibt der Doktorand oder die Doktorandin einen Wunschtermin für den 2. Teil des Rigorosums an. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Studiendekan oder die Studiendekanin genügend Zeit hat, 1. die Gutachten einzuholen und 2. einen Prüfungssenat zusammenzustellen. Der oder die Studierende ist berechtigt, Gutachter bzw. Gutachterinnen vorzuschlagen.

§6 (6)

Zu beachten ist eine wesentliche Neuerung: Nicht mehr der Betreuer oder die Betreuerin begutachtet die Dissertation, sondern unabhängige Personen begutachten (davon zumindest 1 Person, die nicht aus dem gleichen Department kommt).

Der Betreuer oder die Betreuerin können aber als Prüfer oder Prüferin beim Rigorosum und damit als Mitglieder des Prüfungssenates fungieren.

§7 (1)

Wird die Dissertation positiv begutachtet (schriftliches Gutachten mit Notenvorschlag, wofür die Gutachter oder Gutachterinnen maximal 4 Monate Zeit haben), legt der Studiendekan oder die Studiendekanin unter größtmöglicher Berücksichtigung der genannten Wünsche des oder der Studierenden einen Termin sowie den Prüfungssenat für den 2. Teil des Rigorosums fest.

§7 (2)

Der Prüfungssenat besteht zumindest aus zwei Prüfern oder Prüferinnen sowie einem oder einer Vorsitzenden. Der Doktorand oder die Doktorandin hat ein Vorschlagsrecht für die Prüfer oder Prüferinnen. Betreuer oder Betreuerin darf prüfen, aber kein Gutachter oder keine Gutachterin sein.

- Die Vorsitzenden sind vom Studiendekan oder der Studiendekanin aus dem vom Senat beschlossenen Vorsitzenden-Pool auszuwählen.

Der 2. Teil des Rigorosums kann sowohl als Prüfung als auch als Dissertationsverteidigung abgewickelt werden. Sie muß in englischer Sprache erfolgen. Die Dauer soll in der Regel 90 Minuten nicht überschreiten.

Wird das Rigorosum in Form einer Dissertationsverteidigung abgehalten, ist folgender zeitliche Rahmen möglichst zu beachten:

- Präsentation der Dissertation: 15 - 30 Minuten
- Verteidigung der Dissertation: 30 - 45 Minuten

Da "mündliche Prüfungen öffentlich sind", ist im Sinne einer offenen Universität Publikum durchaus erwünscht. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein. Alle Mitglieder eines Prüfungssenates sind berechtigt, der Kandidatin oder dem Kandidaten Fragen zu stellen.

Im Falle der Verteidigung können auch das Publikum und allenfalls anwesende Gutachter oder Gutachterinnen im Rahmen der zeitlichen Vorgaben Fragen stellen.

Damit wird die Prüfungsordnung, die in jedem Curriculum erforderlich ist, nicht als eigener Paragraph angeführt, sondern setzt sich aus den Paragraphen 3 bis 7 zusammen und wird durch die vorliegenden Richtlinien erläutert.

§ 8

Der verliehene Titel PhD ist einem naturwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlich-technischen Doktorat (Dr. rer. nat. beziehungsweise Dr. nat. techn.) gleichwertig.

